

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

Einführung zur BU-iv

BU = Berufsunfähigkeit / iv = iv-individualvereinbarung® zur BU

RECHTSVERBINDLICHE LEISTUNGSAUSSAGEN als Bestandteil der Police

1. Leistungsaussagen der „iv“ sind als Bestandteil der Police RECHTSVERBINDLICH!

- Dies gilt vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr)

- Die Leistungsaussagen der „iv“ gelten selbst dann, wenn die Versicherungsbedingungen für das VU „besser“ wären

- Die Leistungsaussagen der „iv“ stellen den VN (= Versicherungsnehmer) N-I-E-M-A-L-S schlechter (!)

- Auf die in der „iv“ festgelegten Begrifflichkeiten, Erläuterungen Hinweise und Definitionen kann sich der VN im Streitfall berufen. Die Absicherung der BU gilt allgemein als: „existenzwichtig“.

- Streiffälle sind seit den ersten Vorstellungen der „iv“ in „plusminus“ und ARD „Ratgeber Geld“ im Jahr 1995 unbekannt. Weder gerichtlich, noch außergerichtlich, bei keinem teilnehmenden VU.

Voraussetzung: die iv muss V-E-R-E-I-N-B-A-R-T sein! das heißt:

a) Vermerk im Antrag (Es gilt die iv-individualvereinbarung trixi® - Bayerischer Rundfunk ...)

b) Bestätigung durch trixi® informationssysteme GmbH (Zertifikat)

c) Der Versicherer muss den Garantiefragen zugestimmt haben (vgl. Fragen 15.2 + 15.3)

2. Ratings, Rankings, Highlights, Vergleiche in Medien können je nach Qualität

zusätzliche Erkenntnisse bringen. Diese Erkenntnisse können in der Beratung verwendet werden. Das Problem: Der kann sich gegenüber dem VU nicht auf derartige Aussagen berufen!

Wichtige Kriterien für die Qualität eines Vergleiches sind zum Beispiel:

a) fachliche und juristische Qualifikation, sowie weitgehende Unabhängigkeit des Rating-Teams

b) Transparenz, umfassende Darstellung der Leistungsinhalte

c) Transparenz, Qualität, Nachvollziehbarkeit (!), Rechtsverbindlichkeit der Leistungsaussagen – auch als Entscheidungsgrundlage für ein Gericht

Rankings, Zertifikate, Highlights, Vergleiche in Zeitschriften (Presse- und Meinungsfreiheit!) erfüllen diese Grundlagen in der Regel nicht! Deren Leistungsaussagen sind:

- für einen Versicherer nicht verbindlich. Der VN kann sich auf dort getroffene Leistungsaussagen, Definitionen, Begrifflichkeiten im Streitfall nicht berufen. Dies gilt ebenso für den Berater (Versicherungs- /-Berater, -Makler / -Vertreter).

- Allerdings: Hat sich ein Berater im Beratungsgespräch auf ein Rating, Ranking oder einen sonstigen Vergleich berufen und stellt sich dieser im Streitfall als falsch heraus, dann könnte der VN hieraus einen Anspruch gegenüber dem Berater ableiten. Der Experten muss die Richtigkeit der Leistungsaussagen in Ratings, Rankings oder sonstigen Vergleichen weitgehend überprüfen.

Bei der "iv" als Bestandteil der Police entfallen derartige Probleme grundsätzlich.

**0.1 Versicherungsbedingungen
Ergänzende Bedingungswerke**

Frage: Neben der iv-individualvereinbarung® als Sondervereinbarung zur Police gelten natürlich die "normalen" Versicherungsbedingungen. Diese Versicherungsbedingungen können hier aufgezählt werden. Wurde eine Aufzählung vorgenommen, so kann diese gemischt für die selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung (=BUV) und gleichzeitig für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (= BUZ) erfolgen. Falls die Aufzählung dieser weiteren "Quellen" hier erfolgt, so erhebt diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Antwort: **Es gelten ferner die dem Versicherungsnehmer übermittelten Vertragsbestimmungen des Versicherers einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

1.1.1 Vorläufiger Versicherungsschutz**Vorläufige Deckung in der BU**

- Frage: Bieten Sie einen vorläufigen Versicherungsschutz in der BU an?
Wenn ja, dann geben Sie bitte die entsprechende Fundstelle und eventuelle Einschränkungen an.
- Erläuterung: Bei der vorläufige Deckung (§ 49 VVG) handelt es sich um einen eigenständigen Vertrag, der von dem sich in aller Regel anschließenden Hauptvertrag zu unterscheiden ist. Für die vorläufige Deckung gibt es meistens gesonderte Bedingungen, die u.a. Einschränkungen und Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes enthalten. Wesentliches Merkmal des Vertrags ist, dass der Versicherer das Risiko des VN für einen vorübergehenden Zeitraum bis zum endgültigen Versicherungsschutz absichert.

Antwort: **Ja**
Ja, sofern zwischen dem Datum der Antragstellung und dem beantragten Versicherungsbeginn maximal 2 Monate liegen, eine Beitragseinzugsermächtigung vorliegt, der Antrag nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig ist sowie aufgrund der aktuellen Tarife/Versicherungsbedingungen/ Annahmerichtlinien angenommen werden kann und die versicherte Person bei Antragstellung jünger als 70 Jahre ist.

1.1.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**Beginn der vorläufigen Deckung**

- Frage: Wann beginnt der vorläufige Versicherungsschutz?
a) Beim Antragsmodell?
b) Beim Invitatiomodell?
- Erläuterung: Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit dem Tag des Eingangs des Antrags (Antragsmodell) bzw. des Eingangs der Annahmeerklärung zum Antrag (Invitatiomodell) in der Geschäftsstelle des VU.

Antwort: **Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag des Eingangs a) des Antrags b) der Annahmeerklärung zu unserem Antrag in unserer Geschäftsstelle, mittags um 12 Uhr.**

1.1.3 Vorläufiger Versicherungsschutz**Gesonderte Prämie**

- Frage: Verlangen Sie für die vorläufige Deckung eine gesonderte Prämie?
- Erläuterung: Gemäß § 51 Abs. 1 VVG kann das VU den Beginn des (vorläufigen) Versicherungsschutzes von der Zahlung der Prämie ausnahmsweise abhängig machen, wenn darauf im Versicherungsschein ausdrücklich hingewiesen wird oder eine entsprechende gesonderte Mitteilung in Textform erfolgt (deutlicher Warnhinweis).

Antwort: **Nein**

1.1.4 Vorläufiger Versicherungsschutz**Maximale Laufzeit**

- Frage: Geben Sie die maximale Laufzeit des vorläufigen Versicherungsschutzes an.

Antwort: **2 Monate.**

1.1.5 Vorläufiger Versicherungsschutz**Höchstsumme**

- Frage: Geben Sie die maximale Rente (jährlich) beim vorläufigen Versicherungsschutz an.

Antwort: **12.000 €**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

1.2 Anzeigepflicht**Berufswechsel während Versicherungsdauer**

Frage: Muss der Versicherte nach Vertragsabschluss und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit dem Versicherer einen Berufswechsel melden?

Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Erläuterung: Die Pflicht zur Meldung eines Berufswechsels setzt eine vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer (z. B. in den Versicherungsbedingungen) voraus. Die meisten Versicherer vereinbaren so eine Meldepflicht nicht.

Antwort: **Nein**

2.1.1 Beurteilung der Berufsunfähigkeit**I. Standard + II. Staffelregelung**

Frage: Weichen Sie bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit von der klassischen 50 % Standardregelung ab?

Wenn ja, geben Sie diese Staffelregelung an.

Hinweis 1: Geben Sie an, wenn Sie beide Regelungen anbieten.

Hinweis 2: Geben Sie an, ab welchem Grad der BU (Prozentsatz) in der Staffelregelung (sofern diese als Tarifvariante angeboten wird) die Beitragszahlung komplett entfällt.

Erläuterung: I. Standardregelung: Die 50% Standardregelung legt fest, dass ab einem Einschränkungsgrad von mindestens 50% die volle vereinbarte Rente (also 100% der Rente) ausgezahlt wird. Die Standardregelung ist in der BU „der Normalfall“.

II. Staffelregelung: Bei einer Staffelregelung wird die versicherte Leistung entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit erbracht. So kann beispielsweise eine Staffelregelung vorsehen, dass bereits ab einem Einschränkungsgrad von 25% gezahlt wird. Allerdings wird die Rente dann nicht in voller Höhe gezahlt, sondern prozentual nach der jeweiligen Einschränkung. Wenn der VN zu 25% eingeschränkt ist, erhält er somit 25% Rente, bei 50% Einschränkung erhält er 50% der Rente, bei 75% Einschränkung erhält er 100% der Rente.

Antwort: **Standardregelung ist die 50 % Klausel. Alternativ kann der Kunde die sog. 25%-75%-Klausel vereinbaren. Volle Leistung ab einem Einschränkungsgrad von 75%, keine Leistung unter 25%, dazwischen in Höhe des Einschränkungsgrades.**

2.1.2 Beurteilung der Berufsunfähigkeit**Leidensbedingter Berufswechsel**

Frage: Wenn der Versicherte seine berufliche Tätigkeit vor Eintritt der BU leidensbedingt gewechselt hat: Wird bei der Prüfung der BU nur die aktuelle Tätigkeit zugrunde gelegt?

Erläuterung: Beispiele für einen leidensbedingten Berufswechsel: a) auf ärztliches Anraten erfolgte, b) unfreiwillig (z.B. wegen betriebsbedingter Kündigung, Insolvenz des Arbeitgebers) erfolgte, c) der Wechsel höchstens 24 Monate vor dem Eintritt der BU stattfand.

Antwort: **Ja.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

2.2.1 Beurteilung der Berufsunfähigkeit**Einschränkung des Verweisungsrechtes**

Frage: Schränken Sie das Verweisungsrecht ein?
 Wenn "Ja": Ausnahmen in den Fragen 2.3.2 +2.3.3 angeben.
 Hinweis: Aus "Nein" folgt: Das VU verzichtet nicht auf sein Verweisungsrecht und schränkt sein Verweisungsrecht auch nicht ein.

Erläuterung: Versicherer können abstrakte oder konkrete Verweisungsmöglichkeiten vorsehen oder auf diese Möglichkeit auch ganz verzichten, vgl. § 172 (3) VVG. Versicherer können sich auf Verweisklauseln nur berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

Im Rahmen der Leistungsprüfung ist regelmäßig zunächst zu prüfen, ob die versicherte Person in dem für ihn maßgeblichen Beruf berufsunfähig ist. Wird dies bejaht, dann wird in einem 2. Schritt geprüft, ob er ggf. noch eine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann. Auf einen solchen Beruf kann die versicherte Person aber nur dann verwiesen werden, wenn dieser andere Beruf der bisherigen Lebensstellung sowie seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entspricht. Gewisse Abstriche muss die versicherte Person hinnehmen, wobei es keine festen prozentualen Grenzen gibt. Anhaltspunkt für eine nicht mehr hinnehmbare Niveausenkung beim Einkommen des Verweisungsberufes sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung Verluste bei mittlerem Einkommen ab ca. 25%. Bei geringeren Einkommensgruppen kann dieser Prozentsatz niedriger sein.

Besonderer Hinweis zur Verwendung von Begriffen:

In der iv-individualvereinbarung® (= iv) gelten die Begriffe „Ausbildung / Fähigkeiten“ [= § 172 (3) VVG], sowie die am Markt häufig gebrauchten Begriffe „Ausbildung / Erfahrung“ und „Kenntnisse / Fähigkeiten“ IMMER als identisch. Es gibt in der "iv" keinen Unterschied in der Bewertung.

Antwort: **Ja**

2.2.2 Beurteilung der Berufsunfähigkeit**Einkommensminderung**

Frage: Ab welchem Prozentsatz ist eine Einkommensminderung in jedem Fall unzumutbar?

Antwort: **20 %**

2.2.3 Berufsgruppen**Besondere Klauseln vorhanden?**

Frage: Gibt es eine besondere Klausel für bestimmte Berufe (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte)?
 Wenn ja, dann bitte diese Berufe angeben.

Erläuterung: Die Berufsgruppen: Beamte, Hausfrauen, Schüler, Azubis und Studenten werden nicht hier, sondern in den vorgesehenen Fragengruppen (3-6) behandelt.

Antwort: **Ja**

Ja, spezielle Berufsklauseln für die Berufsgruppen: Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

2.2.4 Berufsgruppen**Verschlechterung durch "Besondere Bedingungen"?**

Frage: Gibt es bei den unter Frage 2.2.3 genannten Berufen und Klauseln, bzw. "Besondere Bedingungen" eine VERSCHLECHTERUNG im Vergleich zu den normalen Bedingungen?

Erläuterung: Eine Ärzteklausel kann z. B. beinhalten, dass bei der Beurteilung der BU nicht auf die zuletzt konkret ausgeübte ärztliche Tätigkeit, sondern auf ein sehr allgemeines Berufsbild abgestellt wird (z.B. auch Aufgaben im administrativen Bereich, Forschung, Lehre). Bei Berufsgruppen wie Künstler oder Berufssportler beinhalten die "Besonderen Bedingungen" häufig Verschlechterungen gegenüber den normalen Bedingungen, weil diese Berufe sonst oft nicht versicherbar wären.

Antwort: **Nein**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

2.2.5 Angestellte

Umorganisation des Arbeitsplatzes

Frage: Verzichten Sie bei der Leistungsprüfung auf die Prüfung der Möglichkeit einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes bei weisungsgebundenen Mitarbeitern bzw. Angestellten?

Wenn die Frage mit „Nein“ beantwortet wurde, bitte mögliche Kriterien angeben (z. B. zumutbarer Einkommensverlust).

Erläuterung: Eine Umorganisation kann bei Angestellten nur verlangt werden, wenn ihnen ein Direktionsrecht (Weisungsrecht) zusteht (z.B. Geschäftsführer, die den Betrieb wie ein Inhaber leiten) und sie sich wie ein faktischer Betriebsinhaber behandeln lassen müssen.

Antwort: **Ja**

2.2.6 Selbständige

Umorganisation des Betriebes

Frage: Weisen Sie in den Bedingungen auf die Möglichkeit einer zumutbaren Umorganisation des Betriebes bei Selbständigen hin?

Erläuterung: Die Frage nach einer möglichen Umorganisation bei Selbständigen bzw. Unternehmern ist ständige Rechtsprechung und wird geprüft, auch wenn dazu in den Bedingungen nichts vermerkt ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist das Vorliegen von BU bei Selbständigen unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung und der im Betrieb etwa bestehenden Möglichkeiten einer Aufgabenumverteilung zu beurteilen. Die Umorganisation des Betriebes eines selbständigen VN kommt als BU ausschließende Alternative nur dann in Betracht, wenn die ihm dadurch eröffnete Beschäftigungsmöglichkeit möglich und zumutbar ist und dem VN ein wirtschaftlich sinnvolles Betätigungsfeld verbleibt.

Antwort: **Ja**

2.3.1 Verweisung bei Erstprüfung

Verzicht auf abstrakte Verweisung

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung?

Hinweis: Bitte Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.
Unterteilung in BG 1, 2, und 3 in Frage 2.3.1.1 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung
Unterteilung in BG 4 in Frage 2.3.1.2 beantworten: Verzicht auf die abstrakte Verweisung

Erläuterung: Die abstrakte Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.4 behandelten konkreten Verweisung) eine Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten ausüben kann und die seiner bisherigen Lebensstellung entspricht (vgl. § 172 (3) 2. Alternative VVG). Eine Verweisklausel muss also ausdrücklich vereinbart werden.

Hinweis: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer bei der Erstprüfung der BU auf eine abstrakte Verweisung verzichtet, macht er eventuell von der abstrakten Verweisung bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) Gebrauch.

Redaktioneller Hinweis: Verzichtet das Unternehmen in diesem Tarif nur teilweise auf das Recht der abstrakten Verweisung (siehe Fragen 2.3.1.1 bis 2.3.1.3), so erfolgt die Bewertung als "nicht eindeutige Ja-Nein-Antwort" (+).

Antwort: **Ja**

2.3.1.1 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

Verzicht bei Berufsgruppe 1, 2 oder 3

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in den Berufsgruppen 1, 2 oder 3? (= Tätigkeit mit geringer bis mittlerer, körperlicher Beanspruchung oder geringem bis mittlerem Gefährdungsgrad)

Erläuterung: BG 1 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit ausschließlicher Tätigkeit in Büro-, Praxis- oder Kanzlei. Berufe mit einer überwiegend sitzenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit. Im Allgemeinen fast ausschließlich sitzende oder vergleichbare Tätigkeit. Sowie Berufe mit einer überwiegend sitzenden oder aufsichtsführenden Tätigkeit.
BG 2: Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit. Im Allgemeinen kombinierte sitzende/stehe Tätigkeit mit geringer körperlicher Komponente oder handwerkliche Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit.
BG 3: Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

2.3.1.2 Verweisung - Unterteilung der Vorfrage 2.3.1

Verzicht bei Berufsgruppe 4

- Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung in der Berufsgruppe 4? (= Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung).
- Erläuterung: BG 4 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung.
- Antwort: **Ja**

2.3.1.3 Verweisung - Sonderfall "Restlaufzeit"

Verzicht ab dem 55. Lebensjahr

- Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU unabhängig von der Berufsgruppe immer auf die abstrakte Verweisung ab dem 55. Lebensjahr?
- Erläuterung: Im Falle einer Antwort "Nein" in den beiden vorangehenden Fragen (2.3.1.1 oder 2.3.1.2) kann der Versicherer dennoch auf die "abstrakte Verweisung" ab dem 55. Lebensjahr verzichten. Sofern in den beiden (!) vorangehenden Fragen mit "Ja" geantwortet wurde, ist die hier gestellte Frage als Folge immer mit "Ja" zu beantworten.
- Antwort: **Ja**

2.3.2 Abstrakte Verweisung - "NICHT körperlich" tätig

Verweisung in einen nicht ausgeübten Beruf

- Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung – bei vorwiegend kaufmännischen oder vorwiegend nicht "körperlich tätigen" Berufen?
- Hinweis: Bitte Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann. Beispiele für Ausnahmen: Verzicht erst ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restdauer des Vertrages besteht.
- Erläuterung: Die abstrakte Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.4 behandelten konkreten Verweisung) eine Verweisung auf einen nicht ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten ausüben kann und diese Tätigkeit seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. Abzustellen ist nur auf diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten des Versicherten, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls erworben hat.
- Hinweis 1: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer bei der Erstprüfung der BU auf eine abstrakte Verweisung verzichtet, macht er eventuell von der abstrakten Verweisung bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) Gebrauch.
- Hinweis 2: Problematisch ist, dass die BU-Bedingungen die Begriffe "abstrakte" (vgl. 2.3 ff.) und "konkrete" Verweisung oft nicht kennen. Die Formulierungen "Verweisung in einen bisher nicht ausgeübten, gleichwertigen Beruf" (abstrakte Verweisung) oder „auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit“ (konkrete Verweisung) sind klarer.
- Hinweis 3: Gemäß § 172 (3) VVG muss der Versicherer eine Verweisklausel vereinbaren, wenn er sich darauf berufen will. Auch nach dem neuen gesetzlichen Leitbild ist eine solche Vereinbarung zulässig.
- Antwort: **Ja**
Ja, kompletter Verzicht auf die abstrakte Verweisung.

2.3.3 Abstrakte Verweisung - vorwiegend körperlich tätig

Verweisung in einen nicht ausgeübten Beruf

- Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG der BU auf die abstrakte Verweisung – bei vorwiegend "körperlich tätigen" Berufen?
- Hinweis: Bitte die Ausnahmen angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann. Beispiele für Ausnahmen: Ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restlaufzeit des Vertrages besteht.
- Erläuterung: Siehe Vorfrage 2.3.2.
- Antwort: **Ja**
Ja, kompletter Verzicht auf die abstrakte Verweisung.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

2.4.1 Verzicht auf konkrete Verweisung

Verweisung in einen tatsächlich ausgeübten Beruf

Frage: Verzichten Sie bei der ERSTPRÜFUNG auf die konkrete Verweisung in einen bis zum Eintritt der BU nicht ausgeübten, aber danach bis zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung bereits tatsächlich ausgeübten, gleichwertigen Beruf?

Hinweis 1: Bitte die Ausnahmen in der Frage 2.4.2 angeben, wenn nicht mit einem eindeutigen "Ja" geantwortet werden kann.

Hinweis 2: In dieser Konstellation fallen faktisch Erstprüfung und Nachprüfung zusammen, weil z. B. der BU Fall vom VN verspätet gemeldet wurde.

Erläuterung: Die konkrete Verweisung ist (im Gegensatz zu der in Frage 2.3 ff. behandelten abstrakten Verweisung) eine Verweisung auf einen tatsächlich ausgeübten Beruf. Das heißt, auf eine Tätigkeit, die der Versicherte zum Zeitpunkt der Leistungsprüfung tatsächlich ausübt. Auch dieser tatsächlich ausgeübte Beruf muss seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten sowie seiner bisherigen Lebensstellung entsprechen.

Hinweis 1: Zu beachten ist auch Frage 2.6: Auch wenn der Versicherer beim Eintritt der BU auf eine konkrete Verweisung verzichtet, macht er davon bei der Nachprüfung der BU (also wenn der Leistungsfall bereits eingetreten ist) grundsätzlich Gebrauch.

Hinweis 2: Gemäß § 172 (3) VVG muss der Versicherer eine Verweisklausel vereinbaren, wenn er sich darauf berufen will. Auch nach dem neuen gesetzlichen Leitbild ist eine solche Vereinbarung zulässig.

Hinweis 3: Problematisch ist, dass die BU-Bedingungen die Begriffe "abstrakte" (vgl. 2.3 ff.) und "konkrete" Verweisung oft nicht kennen. Die Formulierungen "Verweisung in einen bisher nicht ausgeübten, gleichwertigen Beruf" (abstrakte Verweisung) oder „auf eine andere konkret ausgeübte Tätigkeit“ (konkrete Verweisung) sind klarer.

Antwort: **Nein**

2.4.2 Verzicht auf konkrete Verweisung - teilweise

Verweisung in einen tatsächlich ausgeübten Beruf - teilweiser Verzicht

Frage: Wenn Frage 2.4.1 (vollständiger Verzicht) mit "Nein" beantwortet wurde:

I. Geben Sie die Fälle an, in denen Sie auf die konkrete Verweisung verzichten.

II. Geben Sie die Fälle an, in denen Sie auf die konkrete Verweisung nicht verzichten.

Beispiele: Ab einem bestimmten Lebensalter der versicherten Person oder wenn nur noch eine geringe Restlaufzeit des Vertrages besteht.

Erläuterung: Siehe Vorfrage 2.4.1.

Antwort: **Keine Verweisung bei konkret ausgeübter neuer Tätigkeit, wenn der neue Beruf nicht: - aufgrund der Ausbildung und Erfahrung ausgeübt wird - der bisherigen Lebensstellung (soziales Ansehen, Einkommen) entspricht und - aufgrund der gesundheitlichen Verhältnisse ausgeübt werden kann.**

2.5.1 Vorübergehende Unterbrechung

Erhalt des Versicherungsschutzes

Frage: Bleibt der Versicherungsschutz für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit bei einer vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit erhalten?

Erläuterung: Bei einer vorübergehenden Unterbrechung gibt der Versicherte seine Erwerbstätigkeit nicht bewusst und gewollt auf, sondern unterbricht diese lediglich.

Beispiele für eine vorübergehende Unterbrechung: Mutterschutz, Erziehungsurlaub, Eigenkündigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsunfähigkeit, ungewollte Arbeitslosigkeit. Eine vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit kann jedoch in ein Ausscheiden aus dem Berufsleben übergehen.

Der Versicherte ist aus dem Berufsleben ausgeschieden, wenn er jegliche berufliche Tätigkeit bewusst und gewollt aufgegeben hat oder wenn die Zeitspanne zwischen der Beendigung der früheren Tätigkeit und dem Versicherungsfall so groß ist, dass der Versicherte sie fachlich gar nicht mehr fortführen könnte (vgl. Frage 2.5.2).

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

2.5.2 Ausscheiden aus dem Berufsleben**Frist bei Beurteilung der BU**

- Frage: Wenn der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden ist:
Nach wie vielen Jahren stellen Sie bei der Prüfung der BU nicht mehr auf die vor dem Ausscheiden zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit ab, sondern nur noch auf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten?
a) nach mehr als 3 Jahren
b) nach mehr als 5 Jahren
c) nach mehr als 10 Jahren
d) Sonstiges: (bitte angeben)
- Erläuterung: Ist der Versicherte aus dem Berufsleben ausgeschieden, stellen die meisten Versicherer bei der Prüfung der BU nicht mehr auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit ab, sondern nur noch auf die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dies hat zur Folge, dass der Versicherte abstrakt auf eine Tätigkeit verwiesen werden kann, die er aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausüben kann und die seiner Lebensstellung entspricht. Einige Versicherer sehen eine „Schonfrist“ vor, vor deren Ablauf nur auf die zuletzt konkret ausgeübte Tätigkeit abgestellt wird. Der Versicherte bleibt in diesem Zeitraum von einer abstrakten Verweisung verschont. Je länger diese Frist ist, desto vorteilhafter ist die Regelung für den Versicherten.

Antwort: **b) nach mehr als 5 Jahren.**

2.6 NACHPRÜFUNG der BU**Andere Verweisungsregeln als bei der Erstprüfung der BU**

- Frage: Gelten bei der NACHPRÜFUNG der BU die gleichen Verweisungsregeln wie bei der Erstprüfung der BU? Unterschiede bitte angeben (z.B. Berücksichtigung nachträglich neu erworbener beruflicher Fähigkeiten).
- Erläuterung: Unterschiede kann es insbesondere dann geben, wenn der Versicherte nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit einen völlig neuen Beruf tatsächlich ausübt (konkrete Verweisung), z.B. nach einer erfolgreichen Umschulung in einen Beruf, der seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten sowie seiner bisherigen Lebensstellung entspricht.

Antwort: **Ja.**

3.0 Kapitel-Unterteilung bei Schülern**Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 3**

- Frage: Kapitel 3.1 betrifft allgemeine Fragen der BU bei Schülern. Unter anderem werden Fragen gestellt, die den Beginn und die Höchstsumme der Versicherung sowie die Verweisung der Schüler betreffen.

Kapitel 3.2 betrifft die Fragen, was nach Beendigung der Schulausbildung mit der BU Absicherung passiert. Ob diese automatisch in einen BU- oder EU-Schutz übergeht, oder eine Umtauschoption in eine andere BU-Absicherung ausgeübt werden muss, muss in jeder Detailfrage nachgelesen werden.

3.3: Tarifwahl bei Schülern:

Werden von einem VU 2 Tarife angeboten (z.B. normale BU und BU mit verbesserten Bedingungen), so muss dies grundsätzlich bereits bei Abschluss der Schüler-BU und bei der „iv-Anforderung“ berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach Beendigung der Schulzeit der leistungsstärkere Tarif gelten soll (vgl. Fragen 3.2.1 und 3.2.3).

- Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (=3.0) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen, sie sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**
Besonderheit bei Schülern, wenn das KMU Produkt gewünscht ist:
Das KMU-Produkt kann in den ersten 12 Monaten nach Eintritt in das Berufsleben nachträglich eingeschlossen werden, sofern das KT im Rahmen der Risikoprüfung angenommen wurde.

3.1.1 BU bei Schülern**Beginn des Versicherungsschutzes**

- Frage: Ist der Schüler ab dem 1. Tag der Einschulung gegen die Schulunfähigkeit versichert?
- Erläuterung: Schulunfähigkeit ist die „Unfähigkeit, regelmäßig an einem regulären Schulunterricht teilzunehmen“ (zumindest: Grundschule, Hauptschule). Maßgeblich hierfür sind ausschließlich medizinische Gründe.

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

3.1.2 BU bei Schülern

Später beginnender Versicherungsschutz

Frage: Ist der Schüler ab dem Beginn der gesetzlichen Schulpflicht gegen die Schulunfähigkeit versichert?
Wenn „Nein“, dann bitte den genauen Zeitpunkt angeben.

Hinweis:

Wurde bereits die Vorfrage (3.1.1) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Antwort: **Ja**

3.1.3 BU bei Schülern

Höchstsumme

Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Schüler versichert werden?

Antwort: **12.000 €**

3.1.4 BU bei Schülern

Verweisung

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln (Fragegruppe 2)
a) für die Schulunfähigkeits-Versicherung (Abk.: „SU“) während der Schulausbildung?
b) nach der Schulausbildung, wenn die versicherte Person ihre „SU“ in eine BU-Versicherung umtauscht oder diese automatisch in eine BU-Versicherung übergeht?
Bitte geben Sie die eventuell unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Antwort: **a) nein, SU-Leistungen werden gewährt, wenn die versicherte Person mindestens 6 Monate ununterbrochen aus medizinischen Gründen außerstande ist, zu mindestens 50% als Schüler an einem regulären Schulunterricht teilzunehmen.**
b) ja

3.2.1 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von SU- in BU-Schutz

Frage: Geht der SU-Schutz nach der abgeschlossenen Schulausbildung AUTOMATISCH in den BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über, so wie er hier in dieser iv-individualvereinbarung® beschrieben ist?

Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung): Die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 3.2.3 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden.

Antwort: **Nein**

Nimmt die versicherte Person innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Schulausbildung eine Berufsausbildung oder einen Beruf auf, hat sie das Recht, den Vertrag ohne erneute Gesundheitsfragen in eine Berufsunfähigkeits-Versicherung umzustellen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit besteht. Es bestehen zudem Erhöhungsoptionen ohne bzw. mit vereinfachten Gesundheitsfragen.

3.2.2 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von SU- in EU-Schutz

Frage: Geht der SU-Schutz nach der abgeschlossenen Schulausbildung AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.)

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

3.2.3 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Übergang: Umtauschoption nach Ende der Schulausbildung

- Frage: Gibt es nach der Beendigung der Schulausbildung eine Umtauschoption in eine andere BU-Absicherung? Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:
- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
 - b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
 - c) erneute Gesundheitsprüfung
 - d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
 - e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
 - f) Sonstiges

Antwort: **Nimmt die versicherte Person innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Schulausbildung eine Berufsausbildung oder einen Beruf auf, hat sie das Recht, den Vertrag ohne erneute Gesundheitsfragen in eine Berufsunfähigkeits-Versicherung umzustellen, sofern zu diesem Zeitpunkt keine Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit besteht. Es bestehen zudem Erhöhungsoptionen ohne bzw. mit vereinfachten Gesundheitsfragen.**

Bitte beachten, wenn später der Comfort-Tarif gelten soll:

Soll nach Beendigung der Schulzeit der leistungsstärkere Comfort-Tarif (mit Verzicht auf abstrakte Verweisung) ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten, so muss das bereits bei der Antragsstellung zur Schüler-BU berücksichtigt werden:

a) Für die Prämienberechnung den Beruf „Comfort-Schüler“ / „Berufsgruppe II“ wählen. (NICHT „Schüler“ / „Berufsgruppe I“)

b) Bei der „iv“ (www.individualvereinbarung.de) den jeweiligen C-Tarif anfordern. (NICHT „Standard-Tarif“)

Hinweis: wird zunächst der preisgünstigere Standardtarif gewählt, so gilt: Bei einem Wechsel vom Standardtarif in den Comfort-Tarif ist immer eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Die „iv“ kann dann für den Comfort-Tarif neu angefordert werden.

3.2.4 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall

- Frage: Wenn Sie Versicherungsschutz für Schüler gewähren und der Leistungsfall während der Schulausbildung eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung bei Schülern?
- a) Vorgegebenes Ende – bitte diesen Zeitpunkt genau angeben:
 - b) Vertragliche Leistungsdauer – bitte diesen Zeitpunkt genau angeben:
 - c) Sonstiges

Hinweis: Bitte nicht auf die AVB = Allgemeine Versicherungsbedingungen verweisen!

Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können jederzeit wieder entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. auch Fragengruppe 2.6 / Nachprüfung der BU).

Antwort: **Aufgrund Schulunfähigkeit erfolgen Rentenleistungen, solange die versicherte Person Schüler (bzw. Student) ist, maximal bis zum Ende der regulären Schulzeit. Bei zudem vorliegender Erwerbsunfähigkeit werden auch darüber hinaus Leistungen bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer des SU-Vertrags gezahlt.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

3.2.5 BU bei Schülern / Schulunfähigkeit

Leistung: Übergang von SU- in EU-Rente

Frage: Wenn der Schüler im Rahmen der Schulunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist:
Wandelt sich die Rentenleistung bei Schülern zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rentenleistung um?

Zusatzfragen:

- a) Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
- b) Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
- c) Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.

Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch, sondern erst nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Schüler während der Schulausbildung ein Leistungsfall ein, so bezieht der Schüler bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Schüler nach Ablauf dieser Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) automatisch eine EU-Rente bekommt, sofern die Voraussetzungen für die EU-Rente erfüllt sind.
Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.

In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDNE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Antwort: **Ja**
Ja, wenn die versicherte Person nicht mehr Schüler oder Student ist.

**4.0 Kapitel-Unterteilung bei Auszubildenden/Azubis
Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 4**

Frage: Kapitel 4.1 betrifft allgemeine Fragen, die sowohl die "Ausbildungsunfähigkeits" (= 4.2) als auch die "BU im Zielberuf" (= 4.3) betreffen.

Kapitel 4.2 betrifft nur das Produkt „Ausbildungsunfähigkeits- BU“. Gegen BU versichert ist hier grundsätzlich die "Fähigkeit, die begonnene Ausbildung zu beenden". Oder für den Fall, dass die BU in der Ausbildungszeit eingetreten ist, eine Ersatz-Ausbildung zu beenden. Der Beruf des Auszubildenden ist zugleich die „Tätigkeit des Auszubildenden“. Nach dem Ende der Ausbildung gelten Regeln und Optionen, die in Kapitel 4.2 abgefragt werden.

Kapitel 4.3 betrifft nur das Produkt "BU im Zielberuf". Gegen BU versichert sein sollen hier neben der "Fähigkeit, die Ausbildung zu beenden" grundsätzlich auch die Berufe, die ein Auszubildender in der Zukunft bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr) einmal ausüben möchte. Der Auszubildende wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er die Ausbildung bereits beendet hätte. Ob der angebotene bzw. ausgewählte Tarif diese Leistung tatsächlich beinhaltet, muss in jeder Detailfrage einzeln nachgelesen werden.

Ob im konkreten Einzelfall für den VN (genauer: die versicherte Person) die "Ausbildungsunfähigkeits- BU" (= 4.2) oder die "BU im Zielberuf" (= 4.3) sinnvoller ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (= 4.0) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen, sie sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**

**4.1.1.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit
BU-Schutz ab dem 1. Tag**

Frage: Ist der Auszubildende ab dem 1. Tag der Ausbildung gegen die Unfähigkeit versichert, die Ausbildung zu beenden?

Erläuterung: Gefragt ist der Schutz in der BU gegen „Unfähigkeit, die Ausbildung zu beenden“. Insofern ist der Beruf des Auszubildenden zugleich die „Tätigkeit des Auszubildenden“.

Vertiefende Fragestellungen zur „Ausbildungsunfähigkeit“ siehe Fragengruppe 4.2.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

4.1.1.2 Azubi / BU im Zielberuf

BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Auszubildende ab dem 1. Tag der Ausbildung gegen die BU im „Zielberuf“ versichert?
Hinweis zum Zielberuf: Gefragt ist, ob als Beruf die Tätigkeit versichert ist, die nach der Ausbildung einmal ergriffen werden soll.

Erläuterung: Zielberuf heißt: Der Auszubildende wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er die Ausbildung bereits beendet hätte (Beispiel: bestandene Gesellenprüfung).
Vertiefende Fragestellungen zur „BU im Zielberuf“ siehe Fragengruppe 4.3.
Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **Ja**
Ja; sollte eine konkrete Verweisbarkeit zu prüfen sein, würden hierbei die aktuellen Rahmenbedingungen der versicherten Person zugrunde gelegt.

4.1.2.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Später beginnender BU-Schutz

Frage: Ist der Auszubildende ab bestandener Probezeit oder spätestens mit Abschluss des 1. Ausbildungsjahres gegen die Unfähigkeit, die Ausbildung zu beenden, versichert? Bitte geben sie den genauen Zeitpunkt an.
Hinweis: Später eintretende Zeitpunkte für den Eintritt des BU-Schutzes, wie z.B.: ab bestandener Zwischenprüfung oder ab dem Beginn des 3. Ausbildungsjahres - bitte unter „Hinweise und Anmerkungen des Versicherers“ vermerken.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 4.1.1.1 (= BU-Schutz bei der Absicherung der reinen "Ausbildungsunfähigkeit" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Antwort: **Ja**

4.1.2.2 Azubi / BU im Zielberuf

Später beginnender BU-Schutz

Frage: Ist der Auszubildende ab bestandener Probezeit oder spätestens mit Abschluss des 1. Ausbildungsjahres gegen die BU im „Zielberuf“ versichert? Bitte geben sie den genauen Zeitpunkt an.
Hinweis: Später eintretende Zeitpunkte für den Eintritt des BU-Schutzes, wie z.B.: ab bestandener Zwischenprüfung oder ab dem Beginn des 3. Ausbildungsjahres - bitte unter „Hinweise und Anmerkungen des Versicherers“ vermerken.

Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 4.1.1.2 (= BU-Schutz als Absicherung des Azubi im "Zielberufes" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann ist die Antwort in dieser Frage ebenfalls „Ja“.

Antwort: **Ja**
Ja, unter Zugrundelegung der tatsächlichen Rahmenbedingungen der versicherten Person bei ggf. erforderlicher Prüfung der konkreten Verweisbarkeit.

4.1.3 Azubi / Allgemeine Frage

Höchstsumme BU bei Azubis

Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Auszubildende versichert werden, wenn sie keine Angaben zu ihrem Einkommen machen?

Erläuterung: Bei einer BU-Versicherung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit erzielt. Versichert wird nicht das Einkommen, sondern die berufliche Leistungsfähigkeit.

Antwort: **12.000 €**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

4.1.4.1 Azubi / Allgemeine Frage - Berufsgruppen 1-3

Verweisung: geringer bis mittlerer Gefährdungsgrad

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Auszubildenden, wenn der Leistungsfall

- a) während der Ausbildung
 - b) nach Beendigung der Ausbildung eingetreten ist?
- Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Erläuterung: BG 1 (BG = Berufsgruppe): Berufe mit ausschließlicher Tätigkeit in Büro-, Praxis- oder Kanzlei. Im Allgemeinen fast ausschließlich sitzende oder vergleichbare (z.B. aufsichtsführende) Tätigkeit.

BG 2: Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit. Im Allgemeinen kombinierte sitzende/stehende Tätigkeit mit geringer körperlicher Komponente oder handwerkliche Berufe mit einem geringen Grad an körperlicher Tätigkeit.

BG 3: Berufe, die immer eine körperliche Tätigkeit erfordern. Im Allgemeinen mit größerer Komponente im Bereich Heben/Tragen oder mit Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**
Verzicht auf abstrakte aber nicht auf konkrete Verweisung.

4.1.4.2 Azubi / Allgemeine Frage - Berufsgruppe 4

Verweisung: hoher Gefährdungsgrad

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Auszubildenden, wenn der Leistungsfall

- a) während der Ausbildung
 - b) nach Beendigung der Ausbildung eingetreten ist?
- Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Erläuterung: BG 4 (= Berufsgruppe 4): Berufe mit starker körperlicher Beanspruchung und/oder erhöhter Unfallgefährdung und/oder Arbeiten in körperlicher Zwangshaltung.

Antwort: **Ja**
Verzicht auf abstrakte aber nicht auf konkrete Verweisung.

4.2.1 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Übergang: Automatischer Übergang von BU- in BU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Ausbildungsunfähigkeit“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung AUTOMATISCH in einen dauerhaften BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung); die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage zur Umtauschoption (4.2.3) beantwortet werden.

Antwort: **Ja**
Für die gesamte Vertragslaufzeit besteht BU-Schutz.

4.2.2 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Übergang : Automatischer Übergang von BU- in EU-Schutz

Frage: Geht der BU-Schutz der „Ausbildungsunfähigkeit“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über?

Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet).

Antwort: **Nein**
Nein, da ein voller BU-Schutz ab dem ersten Tag der Ausbildung besteht.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

4.2.3 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Übergang: Umtauschoption nach Ausbildungsende

Frage: Gibt es nach der Beendigung der Ausbildung eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?
Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:
a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
c) erneute Gesundheitsprüfung
d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
f) Sonstiges

Erläuterung: Siehe Frage 4.2.2.

Antwort: **Nicht erforderlich, da ab dem ersten Tag der Ausbildung voller BU-Schutz besteht.**

4.2.4 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Leistung: Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall

Frage: Wenn bei Auszubildenden die „Ausbildungsunfähigkeit“ abgesichert ist und der Leistungsfall während der Ausbildungszeit eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung?
a) mit dem Ende der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsvertrag inkl. der vertraglich möglichen Verlängerungen (z.B. wenn die Ausbildung aufgrund nicht bestandener Prüfung oder wegen Krankheit nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich beendet werden konnte): bitte angeben
b) mit dem Ende der Ausbildung gemäß dem Ausbildungsvertrag inkl. vorgenommener Verlängerungen zzgl. einer festen Leistungsdauer von (höchstens) x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
c) nach Ablauf einer Höchstleistungsdauer von x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
d) Sonstiges

Hinweis: In der Absicherung der „AUSBILDUNGSUNFÄHIGKEIT“ wird die BU-Rente nie bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr geleistet. Die BU-Rente bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr ist nur bei einer „echten“ „BU IM ZIELBERUF“ der Fall – dies gilt aber nur dann, wenn keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind oder Optionen ausgeübt werden müssen.

Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können über den Weg der Nachprüfung entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Frage 2.6 Nachprüfung der BU).

Antwort: **Voller BU-Schutz ab dem ersten Tag der Ausbildung bis zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer.**

4.2.5 Azubi / Ausbildungsunfähigkeit

Leistung: Übergang von BU- in EU-Rente

Frage: Wenn der Auszubildende im Rahmen der Ausbildungsunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist: Wandelt sich die Rente bei Auszubildenden zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rente um?

- Zusatzfragen:
a) Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
b) Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
c) Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.

Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch sondern nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Auszubildenden während der Ausbildung ein Leistungsfall auf, bezieht er für einen bestimmten Zeitraum eine BU-Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Auszubildende nach Ablauf der Leistungsdauer automatisch eine EU-Rente bekommt.
Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.
In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDNE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Antwort: **Nein**
Nicht erforderlich, da voller BU-Schutz ab dem ersten Tag der Ausbildung während der gesamten vereinbarten Versicherungsdauer besteht.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

4.3.1 Azubi / BU im Zielberuf**Fortführen des BU-Schutzes nach Ausbildungsabschluss**

Frage: Wird der BU-Schutz „im Zielberuf“ nach der abgeschlossenen Berufsausbildung automatisch und unverändert als BU-Schutz im tatsächlich ausgeübten Beruf bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) fortgeführt?

Erläuterung: Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 4.3.2 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden. Die Frage 4.3.2 kann mit „keine Einschränkungen“ beantwortet werden.

Antwort: **Ja**

4.3.2 Azubi / BU im Zielberuf**Übergang: Umtauschoption nach Ausbildungsende**

Frage: Wenn die Frage 4.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Gibt es nach der Beendigung der Ausbildung eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung? Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an:

- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
- b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
- c) erneute Gesundheitsprüfung
- d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf abstrakte Verweisung
- e) Wartezeiten nach dem Umtausch
- f) Sonstiges

Erläuterung: Eine „BU im Zielberuf“ wird nach Ausbildungsabschluss automatisch ohne Änderung der Leistungen als BU im tatsächlich ausgeübten Beruf fortgeführt. Sobald eine Umtauschoption ausgeübt werden muss, handelt es sich nur um eine „vorübergehende“ „BU im Zielberuf“.

Antwort: **Entfällt, da Frage 4.3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.**

4.3.3 Azubi / BU im Zielberuf**Leistungsprüfung bei Ausbildungswechsel**

Frage: Wie erfolgt die Leistungsprüfung des im Antrag angegebenen Zielberufs, wenn der Azubi seine Ausbildung wechselt?

- a) Erfolgt dann die Prüfung der BU dennoch nach dem im Antrag angegebenen „Zielberuf“?
- b) Oder gilt dann automatisch der neue „Zielberuf“ in der neuen Ausbildung?

Antwort: **Es gilt automatisch die neue Ausbildung/der neue Zielberuf, es sei denn, der Wechsel wäre aus spekulativen Gründen erfolgt.**

4.3.4 Azubi / BU im Zielberuf**Nachmeldepflicht**

Frage: Ist der Auszubildende zur Nachmeldung eines Wechsels der neuen Ausbildungsrichtung verpflichtet? Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Antwort: **Nein**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

5.0 Hinweise zur Kapitel-Unterteilung bei Studenten

Redaktionelle Hinweise zum Aufbau des Kapitels 5

Frage: Kapitel 5.1 betrifft allgemeine Fragen, die sowohl die "Studierunfähigkeits- BU" (= 5.2) als auch die "BU im Zielberuf" (= 5.3) betreffen.

Kapitel 5.2 betrifft nur das Produkt „Studierunfähigkeits- BU“. Gegen BU versichert ist hier grundsätzlich die "Fähigkeit, das begonnene Studium zu beenden". Oder für den Fall, dass die BU in der Studienzeit eingetreten ist, ein Ersatz-Studium zu beenden. Der Beruf des Studenten ist zugleich die „Tätigkeit des Studenten“. Nach dem Ende des Studiums gelten Regeln und Optionen, die in Kapitel 5.2 abgefragt werden.

Kapitel 5.3 betrifft nur das Produkt "BU im Zielberuf". Gegen BU versichert sein sollen hier neben der "Fähigkeit, das Studium zu beenden" grundsätzlich auch die Berufe, die ein Student in der Zukunft bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (z. B. bis zum 60./65./67. Lebensjahr) einmal ausüben möchte. Der Student wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er das Studium bereits beendet hätte. Ob der angebotene bzw. ausgewählte Tarif diese Leistung tatsächlich beinhaltet, muss in jeder Detailfrage einzeln überprüft werden.

Ob im konkreten Einzelfall für den VN (genauer: die versicherte Person) die "Studierunfähigkeit" (= 5.2) oder die "BU im Zielberuf" (= 5.3) sinnvoller ist, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Erläuterung: Nur redaktioneller Hinweis für den Versicherungsnehmer - keine Fragestellung an den Versicherer.

Antwort: **Die redaktionellen Hinweise des Herstellers in diesem Kapitel (= 5.0) sollen den Beratern und Versicherungsnehmern als Hilfestellung dienen, sie sind nicht mit den Versicherern abgestimmt und somit nicht Gegenstand der vertraglich vereinbarten "iv".**

Besonderheit bei Studenten, wenn das KMU Produkt gewünscht ist:

Das KMU-Produkt kann in den ersten 12 Monaten nach Eintritt in das Berufsleben nachträglich eingeschlossen werden, sofern das KT im Rahmen der Risikoprüfung angenommen wurde.

5.1.1.1 Student / Studierunfähigkeit

BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Student ab dem 1. Tag des Studiums gegen die Unfähigkeit versichert, das Studium zu beenden?

Erläuterung: Gefragt ist der Schutz in der BU gegen „Unfähigkeit, das Studium zu beenden“. Insofern ist der Beruf des Studenten zugleich die „Tätigkeit des Studenten“.

Vertiefende Fragestellungen zur „Studierunfähigkeit“ siehe Fragengruppe 5.2.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **Ja**

Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz.

5.1.1.2 Student / BU im Zielberuf

BU-Schutz ab dem 1. Tag

Frage: Ist der Student ab dem 1. Tag des Studiums gegen die BU im „Zielberuf“ versichert?

Hinweis zum Zielberuf: Gefragt ist, ob als Beruf die Tätigkeit versichert ist, die nach dem Studium einmal ergriffen werden soll.

Erläuterung: Zielberuf heißt: Der Student wird „fiktiv“ so gestellt, als ob er das Studium bereits beendet hätte.

Vertiefende Fragestellungen zur „BU im Zielberuf“ siehe Fragengruppe 5.3.

Hinweis: Gefragt ist nicht nach der bloßen EU-Absicherung (Erwerbsunfähigkeit). Wird nur die EU angeboten, so ist die Antwort immer „Nein“.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Es erfolgt eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung u.a. des bisherigen beruflichen Werdegangs, von Art und Dauer der durchgeführten Weiterbildungsmaßnahme(n), der gesundheitlichen Einschränkungen sowie des Ausbildungsstandes zum Zeitpunkt des BU-Eintritts.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

5.1.2.1 Student / BU als Studierunfähigkeit**Später beginnender BU-Schutz**

- Frage: Ist der Student ab dem Erreichen
- eines Zwischenstandes wie z.B.: dem Vor-Bachelor (Erreichen der Voraussetzungen für das Hauptstudium), des Vor-Diploms / der Zwischenprüfung oder vergleichbarer „Zwischenstände“ (Beispiel: Studium im Ausland, Studium Jura, Medizin und andere)
 - ab dem Erreichen eines akademischen Grades (z. B. Bachelor oder vergleichbarer Abschluss eines ersten Studiums)
- gegen die Unfähigkeit versichert, das Studium zu beenden? Bitte geben Sie den genauen Zeitpunkt an.
- Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 5.1.1.1 (= BU-Schutz der "Studierunfähigkeit" ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls die Antwort „Ja“.

Antwort: **Ja**
Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz.

5.1.2.2 Student / BU im Zielberuf**Später beginnender BU-Schutz**

- Frage: Ist der Student ab dem Erreichen
- eines Zwischenstandes wie z.B.: dem Vor-Bachelor (Erreichen der Voraussetzungen für das Hauptstudium), des Vor-Diploms / der Zwischenprüfung oder vergleichbarer „Zwischenstände“ (Beispiel: Studium im Ausland, Studium Jura, Medizin und andere)
 - ab dem Erreichen eines akademischen Grades (z. B. Bachelor oder vergleichbarer Abschluss eines ersten Studiums)
- gegen die BU im „Zielberuf“ versichert? Bitte geben Sie den genauen Zeitpunkt an.
- Erläuterung: Wurde bereits die Vorfrage 5.1.1.2 (= BU-Schutz im Zielberuf ab dem 1. Tag) mit „Ja“ beantwortet, dann gilt in dieser Frage ebenfalls die Antwort „Ja“.

Antwort: **Ja**
Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz.

5.1.3 Student / Allgemeine Frage**Höchstsumme der BU für Studenten**

- Frage: Bis zu welcher maximalen Rente (jährlich) können Studenten versichert werden, wenn sie keine Angaben zu ihrem Einkommen machen?
- Erläuterung: Bei einer BU-Versicherung ist es nicht zwingend erforderlich, dass die versicherte Person ein Einkommen aus einer Berufstätigkeit erzielt. Versichert wird nicht das Einkommen, sondern die berufliche Leistungsfähigkeit.

Antwort: **12.000 €**

5.1.4.1 Student / Allgemeine Frage - Verweisung**Ohne künstlerische oder sportorientierte Studiaausprägung**

- Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Studenten, wenn der Leistungsfall
- während des Studiums
 - nach Beendigung des Studiums eingetreten ist?
- Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Antwort: **Ja**
Verzicht auf abstrakte aber nicht auf konkrete Verweisung.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

5.1.4.2 Student / Allgemeine Frage - Verweisung**Mit künstlerischer oder sportorientierter Studienausrägung**

Frage: Gelten die allgemeinen Verweisungsregeln zur abstrakten und konkreten Verweisung (siehe Fragengruppe 2) auch bei einem Studenten, wenn der Leistungsfall

- a) während des Studiums
- b) nach Beendigung des Studiums eingetreten ist?

Bitte geben Sie die unterschiedlichen Verweisungsregeln an.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Es gilt folgende Unterscheidung

1. *War der VN bereits vor Antritt des künstlerischen oder sportorientierten Studiums bei der Nürnberger gegen BU versichert, so gilt dieser Schutz auch für das künstlerische oder sportorientierte Studium.*
2. *Ist der VN bei Antragsstellung bereits Student in einer künstlerischen oder sportorientierten Studienausrägungen, so gilt für die Dauer dieses Studiums und auch nach dem Studium nur der Schutz gegen Erwerbsunfähigkeit, egal in welcher beruflichen Tätigkeit. Eine Umstellung auf den Schutz gegen BU ist mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.*

5.2.1 Student / Studierunfähigkeit**Übergang : Automatischer Übergang von BU- in BU-Schutz**

Frage: Geht der BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ nach dem abgeschlossenen Studium AUTOMATISCH in einen dauerhaften BU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über? Hinweis: Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an (z.B. kein Verzicht auf abstrakte Verweisung; Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs; erneute Gesundheitsprüfung); die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.

Erläuterung: Automatischer Übergang bedeutet u.a., dass keine erneute Gesundheitsprüfung stattfindet und keine Umtauschoption ausgeübt werden muss. Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage zur Umtauschoption (5.2.3) beantwortet werden.

Antwort: **Ja**

5.2.2 Student / Studierunfähigkeit**Übergang : Automatischer Übergang von BU- in EU-Schutz**

Frage: Geht der BU-Schutz der „Studierunfähigkeit“ nach dem abgeschlossenen Studium AUTOMATISCH in einen EU-Schutz bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) über? Geben Sie eventuelle Einschränkungen an: z.B. Beschränkung der Höhe und Dauer; kürzere Vertragslaufzeiten trotz automatischen Übergangs (Hinweis: die Frage wird dann als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.)

Antwort: **Nein**

Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz. Damit ist eine dauerhafte BU-Absicherung gegeben, so dass ein EU-Schutz nicht notwendig ist.

5.2.3 Student / Studierunfähigkeit**Übergang: Umtauschoption nach dem Studium**

Frage: Gibt es nach der Beendigung des Studiums eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung? Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an. Beispiele:

- a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
- b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
- c) erneute Gesundheitsprüfung
- d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf die abstrakte Verweisung
- e) Wartezeiten nach dem Umtausch: bitte angeben
- f) Sonstiges

Antwort: **Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz. Damit ist eine dauerhafte BU-Absicherung gegeben, so dass keine Umtauschoption ausgeübt werden muss.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

5.2.4 Student / Studierunfähigkeit**Leistung: Bezugsdauer der Rente im Leistungsfall**

- Frage: Wenn bei Studenten die „Studierunfähigkeit“ abgesichert ist und der Leistungsfall während der Studienzzeit eingetreten ist: Wann endet dann die Rentenleistung:
- mit dem Ende der Regelstudienzeit inkl. der vertraglich möglichen Verlängerungen um x Semester (z.B. wenn die Ausbildung aufgrund nicht bestandener Prüfung oder Krankheit nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Ausbildungszeit erfolgreich beendet werden konnte): bitte angeben
 - mit dem Ende der Regelstudienzeit inkl. möglicher Verlängerungen um x Semester zzgl. einer festen Leistungsdauer von (höchstens) x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
 - nach Ablauf einer Höchstleistungsdauer von x Jahren: Anzahl der Jahre bitte angeben
 - Sonstiges
- Hinweis: In der Absicherung der „STUDIERUNFÄHIGKEIT“ wird die BU-Rente nie bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr geleistet. Die BU-Rente bis zu einem Ablaufalter 60./65./67 Lebensjahr ist nur bei einer „echten“ „BU IM ZIELBERUF“ der Fall – dies gilt aber nur dann, wenn keine Leistungseinschränkungen vorgesehen sind oder Optionen ausgeübt werden müssen.
- Erläuterung: Die Voraussetzungen für den Bezug der Rente können über den Weg der Nachprüfung entfallen. Beispiele: Die deutliche Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung, neu erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (vgl. Frage 2.6 Nachprüfung der BU).
- Antwort: **Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz, d.h. die Leistungen werden bis zum Ende der vollen Leistungsdauer gewährt.**

5.2.5 Student / Studierunfähigkeit**Leistung: Übergang von BU- in EU-Rente**

- Frage: Wenn der Student im Rahmen der Studierunfähigkeits-Versicherung BU-Rente bezogen hat und die Leistungsdauer (vgl. Vorfrage) beendet ist: Wandelt sich die Rente bei Studenten zu einem bestimmten Zeitpunkt (zumindest) automatisch in eine EU-Rente um?
- Zusatzfragen:
- Wenn „Ja“: Geben Sie bitte den Zeitpunkt der Umwandlung an.
 - Sofern eine Höchstleistungsdauer für die EU-Rente besteht, geben Sie diese bitte an.
 - Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an.
- Hinweis: Geht die BU-Rente nicht automatisch sondern nach einer Prüfung der Erwerbsunfähigkeit in eine EU-Rente über, wird die Antwort als keine eindeutige „Ja-Nein-Antwort“ bewertet.
- Erläuterung: Tritt bei einem versicherten Studenten während des Studiums ein Leistungsfall auf, bezieht der Student für einen begrenzten Zeitraum eine BU-Rente. Gefragt ist nun, ob dieser Student nach Ablauf der Leistungsdauer automatisch eine EU-Rente bekommt.
- Wichtiger Hinweis: Bei der BU bezieht sich die Leistungsprüfung nur auf den tatsächlich ausgeübten Beruf – oder auf einen (direkt) vergleichbaren Beruf.
- In der EU ist die Leistungsprüfung sehr viel strenger. Die EU-Rente wird nur gezahlt, wenn der VN tatsächlich erwerbsunfähig ist, d.h. der VN muss dauerhaft außerstande sein, IRGENDNEINE (!) Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen.
- Antwort: **Nein**
Es besteht ab dem 1. Tag des Studiums voller BU-Schutz, d.h. die Leistungen werden bis zum Ende der vollen Leistungsdauer gewährt. Ein EU-Schutz ist nicht notwendig.

5.3.1 Student / BU im Zielberuf**Fortführen des BU-Schutzes nach Abschluss des Studiums**

- Frage: Wird der BU-Schutz „im Zielberuf“ nach dem abgeschlossenen Studium automatisch und unverändert als BU-Schutz im tatsächlich ausgeübten Beruf bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages (bis zum 60./65./67. Lebensjahr) fortgeführt?
- Erläuterung: Bei der Antwort „Nein“ muss die Frage in 5.3.2 zu der Umtauschoption immer beantwortet werden. Die Frage 5.3.2 kann mit „keine Einschränkungen“ beantwortet werden.
- Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

5.3.2 Student / BU im Zielberuf

Übergang: Umtauschoption nach Abschluss des Studiums

Frage: Wenn die Frage 5.3.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Gibt es nach der Beendigung des Studiums eine Umtauschoption in eine dauerhafte BU-Absicherung?
Bitte geben Sie eventuelle Einschränkungen an:
a) Ausübung der Umtauschoption nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums: bitte angeben
b) Beschränkungen der Höhe und Dauer
c) erneute Gesundheitsprüfung
d) Umtauschrecht nur in eine BU-Versicherung ohne den Verzicht des Versicherers auf abstrakte Verweisung
e) Wartezeiten nach dem Umtausch
f) Sonstiges

Erläuterung: Eine „BU im Zielberuf“ wird nach dem Abschluss des Studiums automatisch ohne Änderung der Leistungen als BU im tatsächlich ausgeübten Beruf fortgeführt. Sobald eine Umtauschoption ausgeübt werden muss, handelt es sich nur um eine „vorübergehende“ „BU im Zielberuf“.

Antwort: **Entfällt, da Frage 5.3.1 mit "Ja" beantwortet wurde.**

5.3.3 Student / BU im Zielberuf

Leistungsprüfung bei Studiumswechsel

Frage: Wie erfolgt die Leistungsprüfung des im Antrag angegebenen Zielberufs, wenn der Student sein Studium wechselt?
a) Erfolgt dann die Prüfung der BU dennoch nach dem im Antrag angegebenen „Zielberuf“?
b) Oder gilt dann automatisch der neue „Zielberuf“ in dem neuen Studium?

Antwort: **Das Studium wird als Beruf gesehen. Im Leistungsfall wird geprüft, ob das Studium noch zu mehr als 50 % fortgeführt werden kann. Geprüft wird nicht der mögliche Zielberuf.**

5.3.4 Student / BU im Zielberuf

Nachmeldepflicht

Frage: Ist der Student zur Nachmeldung eines Wechsels des neuen Studiums verpflichtet?
Falls ja, geben Sie bitte die Folgen einer Meldepflichtverletzung an.

Antwort: **Nein**

6.1.1 Hausfrauen / Hausmänner

Versicherung der BU (nicht EU - Erwerbsunfähigkeit)

Frage: Versichern Sie Hausfrauen/-männer bei Antragstellung nach den normalen BU-Bedingungen?

Erläuterung: Gemeint ist die BU (und nicht nur die EU) ab Beginn des Versicherungsschutzes bzgl. der hauswirtschaftlichen Tätigkeit. Die Versicherer, die diese Frage mit "Ja" beantwortet haben, verstehen die hauswirtschaftliche Tätigkeit als Beruf mit den jeweiligen, individuellen Anforderungsprofilen. Dieses Tätigkeitsbild ist Ausgangspunkt der Leistungsprüfung, wenn die hauswirtschaftliche Tätigkeit bei Eintritt der BU auch ausgeübt wurde.

Antwort: **Ja**

6.1.2 Hausfrauen / Hausmänner

Maximale versicherbare BU-Rente

Frage: Bis zu welcher maximalen BU-Rente (jährlich) können Hausfrauen/-männer versichert werden?

Antwort: **12.000 €**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

6.2 Beamte**Dienstunfähigkeitsklausel vorhanden?**

Frage: Gibt es eine Dienstunfähigkeitsklausel
 a) ohne Nachprüfungsrecht des Versicherers?
 b) mit Nachprüfungsrecht des Versicherers?

Hinweis: Gibt es keine Dienstunfähigkeitsklausel, beurteilen Versicherer die Berufsunfähigkeit von Beamten nach den allgemeinen BU-Klauseln.

Erläuterung: 1. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel ohne Nachprüfungsrecht reicht die behördliche Entscheidung des Dienstherrn aus, um die DU zu bejahen. Es genügt, wenn der Dienstherr die DU festgestellt und den Beamten aus dem öffentlichen Dienst entlassen oder in den Ruhestand versetzt hat. Ob eine - nach medizinischen Gesichtspunkten nachprüfbar - DU tatsächlich vorliegt, kann vom VU nicht überprüft werden.
 2. Bei der Dienstunfähigkeitsklausel mit Nachprüfungsrecht hat der Versicherer ein eigenes Überprüfungsrecht. Der Versicherer kann selbst ergänzende ärztliche Informationen einholen, um die DU festzustellen.

Antwort: **Nein**

6.3 Beamte**DU-Klausel für folgende Beamte**

Frage: Wenn eine Dienstunfähigkeitsklausel angeboten wird (Vorfrage 6.2): Für welche Beamten gibt es eine DU-Klausel?
 a) Beamte auf Lebenszeit
 b) Beamte auf Widerruf
 c) Beamte auf Probe
 d) Beamte im Innendienst
 e) Polizisten im Außendienst
 f) Beamte im Vollzug

Antwort: **Entfällt wegen "Nein" in Frage 6.2.**

6.4 Beamte**DU-Klausel: Zeitliche Beschränkung**

Frage: Gibt es eine zeitliche Beschränkung für die Anwendung der DU-Klausel?
 Wenn ja, geben Sie bitte die zeitliche Beschränkung und die betroffenen Beamten an.
 a) Beamte auf Lebenszeit
 b) Beamte auf Widerruf
 c) Beamte auf Probe
 d) Beamte im Innendienst
 e) Polizisten im Außendienst
 f) Beamte im Vollzug

Erläuterung: Sofern die DU-Klausel nur zeitlich beschränkt anwendbar ist, beurteilt der Versicherer die BU nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach den allgemeinen BU-Vorschriften.

Antwort: **Entfällt wegen "Nein" in Frage 6.2.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

7.1 Bedingungen: Optionstarif**Dread Disease - Schwere Krankheiten**

Frage: Bieten Sie im Rahmen der BU-Versicherung zusätzlich eine Dread Disease Versicherung an?

Wenn ja, als

- a) einmalige Kapitaleistung
- b) (zusätzliche) Rentenleistungen
- c) Sonstiges

Erläuterung: Anders als bei einer BU-Versicherung wird bei einer Absicherung gegen schwere Krankheiten (z.B. Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall, Multiple Sklerose) eine einmalige Versicherungsleistung oder Rentenleistung bereits bei Diagnosedstellung fällig. Die Leistung erfolgt unabhängig davon, ob die berufliche Tätigkeit des Versicherten eingeschränkt ist oder nicht und unabhängig davon, ob eine BU-Rente bezahlt wird. Eine Kürzung der (eventuell zu zahlenden) BU-Rente erfolgt durch die Dread Disease (andere Begriffe: „schwere Krankheiten“ oder „3D“) Leistung nicht.
Wegen der hohen Prämien in der BU in den vorwiegend körperlich tätigen Berufsgruppen könnte die Dread Disease bei diesen Berufsgruppen eine Alternative sein.

Antwort: **Ja**

Ja, als einmalige Kapitalzahlung oder als zusätzliche Rentenleistung.

7.2 Zusatzbausteine**Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung...**

Frage: Bieten Sie sonstige Formen einer Absicherung der Arbeitskraft wie z.B. Erwerbsunfähigkeits-, Grundfähigkeitsversicherung an?
Bitte geben Sie diese Formen an.

Erläuterung: Bei der privaten Erwerbsunfähigkeitsversicherung leistet der Versicherer, wenn der Versicherungsnehmer KEINERLEI Tätigkeit über eine vereinbarte tägliche Stundenzahl (in der Regel bei weniger als 3 Stunden) mehr ausüben kann. Im Gegensatz zu der BU-Versicherung muss der Versicherungsnehmer bei der EU-Versicherung IRGENDINE Tätigkeit nicht mehr ausüben können. Denn hier wird nicht die berufliche Tätigkeit wie bei der BU-Versicherung versichert, sondern lediglich die allgemeine Erwerbsfähigkeit. Die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, sowie die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben dabei unberücksichtigt.

Bei der Grundunfähigkeitsversicherung versichert sich der VN für den Fall ab, dass er bestimmte grundlegende Fähigkeiten wie Sehen, Hören oder Gehen aufgrund von Krankheit, Unfall oder Kräfteverfall verliert. Dagegen ist es unerheblich, ob der VN in der Lage ist, einen Beruf auszuüben.

Antwort: **Alternativ zur BU-Absicherung wird auch eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung sowie eine Basiserwerbsausfall-Zusatzversicherung (100% Leistung bei allgemeiner Erwerbsfähigkeit unter 3 Stunden, 50% bei allgemeiner Erwerbsfähigkeit unter 6 Stunden) angeboten.**

7.3 Bedingungen**Flugrisiko**

Frage: Bestehen bedingungsgemäß Leistungseinschränkungen zum Flugrisiko?

Wenn Ja, dann müssen die Leistungseinschränkungen hier angegeben werden!

Hinweis: Die Antwort "Ja" hilft niemandem. Erst durch die Auflistung der Einschränkungen wird sie für den VN wertvoll.

Beispiele: Medizinisches Personal bei Luftrettungen, Begleitpersonen, Ballonfahrten, Piloten, Besatzungsmitglieder, Flugpersonal in der Zivilluftfahrt, in der militärischen Luftfahrt, Ballonfahrten.

Hinweis: Möglicherweise werden in diese Frage nachträglich Ausnahmen eingefügt. Alle Leistungseinschränkungen, die nicht aufgezählt sind, gelten als versichert!

Erläuterung: Hinweis: Gefragt ist nicht allein nach dem Begriff "Fluggast".

Antwort: **Nein**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

7.4 Schadensminderungspflicht: Operationen

Verzicht auf Operationen

Frage: Verzichten Sie gegenüber dem Versicherten ausdrücklich auf Operationen, auch wenn diese einfach, gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind, sowie sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bieten?

Erläuterung: Nach der Rechtsprechung muss der Versicherte einer ärztlichen Operationsempfehlung u.U. aufgrund seiner Schadensminderungsobliegenheit nachkommen, wenn die Operation einfach und gefahrlos ist, nicht mit besonderen Schmerzen verbunden ist und sichere Aussicht auf Heilung oder wesentliche Besserung bietet. Hierauf kann das VU zugunsten des Versicherten verzichten.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung ist der Versicherte überdies dazu verpflichtet, seine Leistungsfähigkeit durch zumutbare Behandlungen und Medikamente wiederherzustellen bzw. zu erhalten. Das VU kann vom Versicherten daher verlangen, zumutbare technische Hilfen in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch die Berufsunfähigkeit abgewendet werden kann (z.B. Brillen, Bandagen, orthopädische Schuhe, u.ä.), selbst wenn in den Versicherungsbedingungen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

Antwort: **Ja**

Fundstelle: ;

7.5.1 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Höchstgeschwindigkeitsfahrten

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zur Teilnahme an Höchstgeschwindigkeitsfahrten (inklusive Fahrer, Mechaniker, Berichterstatter, Zuschauer und dergleichen)?

Antwort: **Nein**

7.5.2 Sonstige Ausschlüsse und Klauseln

Krieg, humanitäre Hilfe, Notoeinsätze ...

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zur passiven Teilnahme an kriegerischen Ereignissen (alle Begrenzungen angeben: zeitlich, Versorgung von Verletzten, humanitäre Hilfe über Hilfsorganisationen; Notoeinsätze usw.).

(Mögliche Unterscheidung: a) Alte Kriegsklausel; b) Passiv unbegrenzt; c) Humanitäre Einsätze von Hilfsorganisationen; d) Einsätze unter Nato-/UN-Mandat)?

Antwort: **Nein**

7.5.3 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Typische Risiko- und Leistungsausschlüsse

Frage: Schließen Sie Ihre Leistungspflicht aus, wenn die BU herbeigeführt wurde durch:

- a) absichtliche Herbeiführung von Krankheit, Selbstverletzung
 - b) widerrechtliche Handlungen
 - c) vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen
 - d) vorsätzlichen Einsatz oder Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen
- Alle Antworten zu: a, b, c, d bitte jeweils mit: Ja/Nein beantworten.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

a) und b) bei einfacher und grober Fahrlässigkeit kein Ausschluss. Bei Vorsatz besteht kein Versicherungsschutz.

c) und d) Versicherungsschutz ist gegeben, soweit die Erfüllbarkeit der Verträge gewährleistet ist. Bei größeren Terroranschlägen, Unfällen kann der Versicherungsschutz entfallen (= ausgeschlossen werden), wenn die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge nicht mehr gewährleistet ist und ein unabhängiger Treuhänder dies gutachterlich bestätigt

7.5.4 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln

Strahlenrisiko

Frage: Gibt es Ausschlüsse in den Bedingungen zum Strahlenrisiko (berufsmäßig oder Bestrahlung für Heilzwecke, Unfälle im Kernkraftwerk bei Mitarbeitern oder Dritten)?

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Die NÜRNBERGER bietet eine verbesserte Strahlenklausel (Einzelgefährdungen sind gedeckt, ausgeschlossen ist der Katastrophenfall, bei dem zahlreiche Menschen geschädigt werden).

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

7.5.5 Sonstige Ausschlüsse oder Klauseln**Terroranschläge**

Frage: Gibt es in den Bedingungen Ausschlüsse zu Terrorrisiken? Wenn ja, geben Sie diese bitte an.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Wir leisten nicht, wenn die BU verursacht ist: unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden

- und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

7.6 Zusätzliche Leistungen**Optionen, nach denen nicht gefragt wird**

- Frage: Werden zusätzliche Leistungen angeboten, nach denen in dieser Ausschreibung nicht gefragt wird?
Hinweis: Immer angeben, worin der (echte, sinnvolle) Leistungsvorteil für den VN besteht und warum diese nicht schon durch die normalen BU-Leistungen abgedeckt sind. Beispiele:
- a) Übergangshilfe bei Anerkennung der BU
 - b) Übergangshilfe bei Wiedereingliederung
 - c) Ausbaugarantie für Berufsanfänger in den ersten x-Jahren ohne erneute Gesundheitsprüfung
 - d) Wiedereingliederungshilfe bei Umschulung
 - e) Überbrückungsleistung
 - f) Übergang von -Krankentagegeld zur BU-Rente - "Übergangloser Versicherungsschutz"
 - g) Sonstiges

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

Antwort: zu d) Angeboten wird: Wiedereingliederungshilfe bei Umschulung in Höhe von 6 Monatsrenten max. 6.000 €

zu e) Angeboten wird: Überbrückungsleistung durch Verwendung des Fondsguthabens bzw. erhöhte BU-Rentenleistung durch Umwandlung des Fondsguthabens.

zu f)

'Übergangsloser Versicherungsschutz' von KT zu BU

Kombination KT / BU (Sondervereinbarung Nürnberger mit trixi® / KMU-Exklusivprodukt):

I.

Im Berufsunfähigkeitsfall entsteht keine Leistungslücke

bei der Kombination KT (= Krankentagegeldversicherung) und BU, wenn beide Versicherungen bei der NÜRNBERGER bestehen (Regelungen gemäß besonderer Vereinbarung in Zusammenarbeit von trixi® / Bundesverband KMU-Makler e.V. / Nürnberger).

1. Die NÜRNBERGER verzichtet auf das ordentliche Kündigungsrecht in der KT

2. Es genügt eine 'isolierte' KT im Rahmen dieses KMU-Produktes

3. Der Abschluss einer Krankenvollversicherung bei der NÜRNBERGER ist nicht erforderlich

4. Bei Selbständigen ist die Betriebsaufgabe oder Rückgabe von Konzessionen /

Approbationen keine Leistungsvoraussetzung für die Auszahlung der BU - Rente

II.

Der Abschluss einer KT Versicherung ist bei GKV-Versicherten (GKV = Gesetzliche

Krankenversicherung) Angestellten ab dem 43. Tag über den Krankengeldanspruch in der GKV hinaus nach Tarif TA 6 möglich. Begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze (in 2010: 3.750 EUR monatlich) Auf diesem Weg sollte die zusätzliche Lücke zwischen Krankengeld bei der GKV und dem Nettoeinkommen geschlossen werden.

1. Bei pflichtversicherten Angestellten sollte diese Lücke grundsätzlich durch ein Zusatzkrankentagegeld in Höhe von 15-25 EUR geschlossen werden.

Hintergrund: In der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Leistung des Krankengeldes wie folgt beschränkt:

* 70% des Bruttogehaltes, höchstens aber

* 90% des Nettoeinkommens (HBG 84 – Haushaltsbegleitgesetz 1984) bis zur

Beitragsbemessungsgrenze. Zusammen mit anderen Krankentagegeldern und einem Krankengeld darf das Nettoeinkommen nicht überschritten werden.

2. Für freiwillig versicherte Angestellte gilt: „oberhalb“ der Beitragsbemessungsgrenze wird in der GKV kein zusätzliches Krankengeld bezahlt. Diese Versicherungslücke sollte - und kann - im Rahmen des KMU-Produktes geschlossen werden.

3. Für das selbständige KT kann im Rahmen des KMU-Produktes ein Tagegeld bis zu einem Tagessatz von 50 EUR nach Tarif TS6 abgeschlossen werden.

4. Umzug in das Ausland

Im Falle eines Umzuges in das Ausland (hierunter fallen auch die Staaten der Europäischen Union) gilt folgendes:

Die im Rahmen der KMU-Tarife bestehende Krankentagegeldversicherung wird auf eine Anwartschaftsversicherung umgestellt. Bei Rückkehr in das Inland kann der Versicherungsschutz reaktiviert werden und die bisher geschlossenen Vereinbarungen werden wieder gültig."

III.

Ergänzender Hinweis für Selbständige:

Bei Gewerboneugründern im ersten Jahr der Geschäftsaufnahme ist der Tagessatz auf 25 Euro beschränkt, im Übrigen gelten versicherbare Höchstsummen beim KT (s. oben).

IV.

Für Privatversicherte kann das Krankentagegeld ebenfalls bis zur Höhe des Nettoeinkommens abgeschlossen werden. Beim Nettoeinkommen ist jedoch ein etwaig bei einer anderen Gesellschaft bestehende KT anzurechnen. Dies gilt gleichermaßen für Angestellte und Selbständige. Hier gelten versicherbare Höchstsummen beim KT.

Tritt bei Angestellten im Verlauf einer Arbeitsunfähigkeit Arbeitslosigkeit ein, wird über die üblichen 3 Monate hinaus für maximal weitere 6 Monate das KT (Tarif TA6) gezahlt, sofern kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht. Dies ist ein besonderer Pluspunkt unserer

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

Tagegeldtarife.

V.

Bei Übergangs- und Verletztengeld im Rahmen von REHA -Maßnahmen (zum Beispiel durch die Berufsgenossenschaft) erfolgt keine Anrechnung von Verletztengeldern - und Übergangsgeldern auf das Krankentagegeld.

VI.

Für Schüler, Hausfrauen, Kinder ab dem 5. Lebensjahr, Studenten und Aushilfstätigkeiten ist der Abschluss einer KT Versicherung nicht möglich, da es an der regelmäßigen Erwerbstätigkeit fehlt. Für Schüler und Studenten gilt: Wurde (bzw. wird) die „iv“ [iv-individualvereinbarung®] für die BU als „KMU-Produkt“ (= KMU-Tarife) vereinbart, so kann das KT nachträglich beim erstmaligen Eintritt in das Berufsleben nachträglich im Rahmen der dann zu erfolgenden Gesundheitsprüfung abgeschlossen werden. Die besonderen Leistungen der „KMU-Tarife“ gelten dann ab dem Zeitpunkt, ab dem der Antrag auf KT von der Nürnberger angenommen wurde.

Als Voraussetzung für diese Sonderleistung muss zu Vertragsbeginn folgende Kombination vorliegen:

1. der Antrag auf BU bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und
2. der Antrag auf mindestens 15 Euro Krankentagegeld ab dem 43. Tag bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
3. die trixi® iv-individualvereinbarung® / KMU-Produkt

Wird die KT-Versicherung bei der Krankenversicherung AG beendet, entfallen automatisch die Sonderleistungen des KMU Produktes.

zu g, Sonstiges 1):

Angeboten wird gegen geringen Mehrbeitrag:

einmalige Kapitalzahlung bis zu 30.000 EUR bei Eintritt schwerer Krankheiten (z. B. Krebs, Herzinfarkt, Schlaganfall ...), zusätzlich zur BU oder unabhängig davon ob eine BU vorliegt oder nicht. Fundstelle: Bedingungen für die SchnellHilfe - Zusatzversicherung. Alternativ ist auch eine 12monatige Rentenleistung möglich. Fundstelle: Bedingungen für die SchnellHilfe-Renten-Zusatzversicherung.

zu g, Sonstiges 2):

In der Definition der Berufsunfähigkeit Verzicht auf den Zusatz „mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall“.

7.7.1 Nachversicherungsgarantie

Optionen zu Lebensphasen

Frage: Gewähren Sie vor Eintritt des BU-Falles bedingungsgemäß Optionen auf Erhöhung der Versicherungsleistungen und zwar ohne erneute Gesundheitsprüfung? Wenn "Ja", welche Optionen bieten Sie an?
 Beispiel: a) Heirat; b) Geburt eines Kindes; c) Existenzgründung; d) Scheidung; e) Sonstiges
 Erläuterung: Bei gewissen Ereignissen kann der Versicherer dem Versicherten während der Beitragszahlungsdauer das Recht einräumen, die Anwartschaft auf BU-Rente zu erhöhen.

Antwort: **Ja**
 a) bis d) Ja
 e) Sonstiges: berufliche Höherqualifikation, Einkommenserhöhung, Finanzierung, Wegfall des BU-Schutzes aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei Selbständigen und Handwerkern

7.7.2 Nachversicherungsgarantie

Altersgrenze

Frage: Falls Sie Frage 7.7.1 mit „Ja“ beantwortet haben: Bis zu welchem Lebensjahr besteht die Nachversicherungsgarantie?

Antwort: **Bis zum 45. Lebensjahr.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

7.7.3 Nachversicherungsgarantie**Frist für Ausübung**

Frage: Gibt es eine Frist, innerhalb der das Änderungsbegehren geltend gemacht werden muss? Wenn ja, geben Sie die Frist bitte an.

Antwort: **Ja**
Innerhalb von 6 Monaten.

7.8.1 Geltungsbereich**EU-weit und weltweit**

Frage: Besteht unbegrenzter Versicherungsschutz nach Vertragsabschluss auch beim Aufenthalt des Versicherten außerhalb der BRD EU-weit und weltweit? Wenn „Ja“: Unter welchen Einschränkungen oder Bedingungen?

Erläuterung: Nur wenn der Versicherungsvertrag bereits geschlossen ist, kann der Geltungsbereich unproblematisch auf Gebiete außerhalb der BRD erweitert werden. Anders ist es, wenn der Vertrag noch nicht abgeschlossen ist und nur eine Anbahnung vorliegt. Maßgeblich ist bei einer bloßen Anbahnung das Gestaltungsrecht einzelner Ländern, wie bzw. nach welchem Recht der VN versichert werden kann.

Redaktioneller Hinweis: Der Versicherungsschutz gilt so wie er in Deutschland gelten würde, wenn alle anderen Bedingungen und Antworten der iv-individualvereinbarung® erfüllt sind (siehe auch Ausnahmen: z.B. bei Kriegsereignissen, vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles und ähnlich.)

Antwort: **Ja**
Die Antwort auf die hier zur Berufsunfähigkeitsversicherung gestellte Frage ist eindeutig „Ja“. Sicherheitshalber verweisen wir zu der hier in 7.8.1 nicht gestellten Frage der Krankentagegeldversicherung bei Umzügen ins Ausland und eine spätere Rückkehr nach Deutschland auf die Regelung in 7.6 II Nr. 4 (Umzug in das Ausland).

7.8.2 Geltungsbereich**Untersuchungspflicht**

Frage: Wenn Frage 7.8.1 mit „Ja“ beantwortet wurde: Genügt Ihnen der erstmalige Nachweis der Berufsunfähigkeit durch einen außerhalb der BRD ansässigen Arzt? Einschränkungen bitte angeben.

Erläuterung: Es muss zwischen dem Nachweis durch den VN und der Untersuchungspflicht durch das VU unterschieden werden. Während der erstmalige Nachweis einer BU durch den VN regelmäßig durch einen Arzt seiner Wahl genügt, kann das VU im Rahmen einer Untersuchungspflicht auf die Untersuchung eines von ihm bestellten Gutachters bestehen.

Antwort: **Ja**
Bei entsprechender Aussagekraft können auch ein Arztbericht bzw. Befundberichte von einem außerhalb Deutschlands ansässigen Arzt als erstmaliger Nachweis einer Berufsunfähigkeit ausreichen.

8.1 Prognose von Berufsunfähigkeit**Voraussichtlich ununterbrochen 6 Monate BU - reicht aus**

Frage: Gilt die Berufsunfähigkeit als sofort eingetreten, wenn sie gesundheitsbedingt voraussichtlich 6 Monate ununterbrochen zu erwarten ist (Prognose)?

Erläuterung: Es ist erforderlich, dass mindestens eine 6 Monate andauernde gesundheitsbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit zu erwarten ist. Die zur BU führenden Gesundheitsstörungen und die damit verbundenen Funktionseinschränkungen müssen vom VN durch Atteste der behandelnden Ärzte über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Beeinträchtigungen nachgewiesen werden.

Antwort: **Ja**

8.2 Prognose von Berufsunfähigkeit**Voraussichtlich dauernde BU**

Frage: Wenn Frage 8.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Welcher Prognosezeitraum reicht aus, damit Sie die BU als sofort eingetreten anerkennen?

Erläuterung: Nach der Rechtsprechung ist erforderlich, dass mindestens eine 3 Jahre andauernde gesundheitsbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit zu erwarten ist.

Antwort: **Entfällt, da Frage 8.1 mit "Ja" beantwortet wurde.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

8.3 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)**Rückwirkender Eintritt der BU ab dem 1. Monat**

Frage: Falls eine Prognose über die voraussichtliche Dauer zunächst nicht gestellt werden konnte und die BU nun tatsächlich 6 Monate ununterbrochen bestanden hat: Gilt die BU rückwirkend ab dem 1. Monat (ab Beginn der BU) als eingetreten?

Erläuterung: Für den Eintritt der BU ist die rückschauende Feststellung des Zeitpunkts, zu dem erstmals ein Zustand gegeben war, der nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine Erwartungen mehr auf eine Besserung (Widerherstellung der Arbeitsfähigkeit) rechtfertigte. Je nach vereinbarter Karenzzeit setzt die Leistungspflicht aber entsprechend später ein.

Antwort: **Ja**

8.4 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)**Eintritt der BU erst ab dem 7. Monat**

Frage: Falls eine Prognose über die voraussichtliche Dauer zunächst nicht gestellt werden konnte und die BU nun tatsächlich 6 Monate ununterbrochen bestanden hat: Gilt die BU erst ab dem 7. Monat (nach Beginn der BU) als eingetreten?

Erläuterung: Bei der Frage 8.3 gibt es eine rückwirkende Leistung, bei der Frage 8.4 gibt es diese nicht. Wer die Frage 8.3 mit "Ja" beantwortet hat, muss in 8.4 mit "Nein" antworten, weil dies in der BU (!) die eindeutig schlechtere Leistung darstellt. Bei einer vereinbarten Karenzzeit (Grund: geringere Versicherungsprämie) setzt die Leistungspflicht entsprechend später ein (z. B. 6, 12 Monate).

Antwort: **Nein**
Rückwirkende Leistung von Beginn an.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

8.5 Berufsunfähigkeit (ununterbrochener Zustand)**Leistung auch bei Arbeitsunfähigkeit**

- Frage: Setzt die Leistung aus der BU - auf Antrag des VN - auch dann ein, wenn eine ARBEITSUNFÄHIGKEIT tatsächlich 6 Monate besteht?
Hinweis: Gemeint sind die Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt (frühere Bezeichnung: "gelbe Zettel").
Hinweise für den VN:
Hat der Versicherer diese Frage 8.5 zur Leistung bei AU mit „Ja“ beantwortet, so gilt:
a) Der VN muss sehr genau überlegen, ob er diese Leistung erhalten möchte! Grund: Sobald der VN eine Leistung aus der BU erhält, kann der Krankenversicherer seine Leistung einstellen und ggf. ab dem Zeitpunkt der BU-Leistung das KT zurückfordern.
b) Um Gefälligkeitsatteste zu vermeiden und Missbräuche auszuschließen, kann der Versicherer zum Nachweis der Leistungsvoraussetzungen ergänzende ärztliche Berichte zur medizinischen Diagnose und Dauer der voraussichtlichen AU anfordern.
- Erläuterung: Laut BGH kann eine Arbeitsunfähigkeit einer Berufsunfähigkeit nicht gleichgesetzt werden. Trotz einer mehr als 6 Monate andauernden Arbeitsunfähigkeit setzt die Leistung aus der BU erst dann ein, wenn weitergehende Nachweise der BU erbracht werden können.
Gefragt ist danach, ob das Versicherungsunternehmen - auf Antrag des VN - bereits dann eine BU-Rente leistet, wenn allein die ärztliche Bescheinigung einer 6 Monate bestandenen Arbeitsunfähigkeit in Form der sog. "gelben Zettel" eingereicht wird!
- Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
*Sonderleistung: bis zu 12 Monaten BU-Rente bereits bei AU.
Unabhängig vom Vorliegen einer bedingungsgemäßen Berufsunfähigkeit werden zeitlich befristet monatliche Leistungen in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrenten gezahlt, wenn die versicherte Person aufgrund einer nach Vertragsabschluss eingetretenen nachweislich organischen Ursache für die Dauer von 6 Monaten ununterbrochen zu 100% arbeitsunfähig ist und dieser Zustand darüber hinaus fortbesteht. Ausgeschlossen sind lediglich behördlich verfügt Berufsverbote oder ähnliche Gründe.*

Dies ist spätestens im sechsten Arbeitsunfähigkeitsmonat durch geeignete Nachweise (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und zudem aussagekräftige Facharztbefunde) zu belegen. Ergänzende ärztliche Berichte können jederzeit angefordert werden.

Die Leistungszahlung endet mit Beginn des Monats, in dem keine 100%ige Arbeitsunfähigkeit mehr besteht oder ein Leistungsanspruch aus der Berufsunfähigkeitsversicherung abgelehnt wird, spätestens jedoch nach 12 Monaten. Erbringt die Nürnberger eine gleichartige Leistung in mindestens gleicher Höhe, zum Beispiel als Krankentagegeld, so ist der Bezug der Leistung nur einmal möglich.

Als Voraussetzung für diese Sonderleistung muss zu Vertragsbeginn folgende Kombination vorliegen:
1. der Antrag auf BU bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und
2. der Antrag auf mindestens 15 Euro Krankentagegeld ab dem 43. Tag bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
3. die trixi® iv-individualvereinbarung® / KMU-Produkt

Wird die KT-Versicherung bei der Krankenversicherung AG beendet, entfallen automatisch die Sonderleistungen des KMU Produktes.

8.6 Prognose von Berufsunfähigkeit**Andere Voraussetzungen**

- Frage: Gelten bei Ihnen andere Voraussetzungen als in 8.1/ 8.2 oder 8.3 / 8.4 gefragt, so geben Sie diese bitte an.
- Erläuterung: Erläuterung siehe Frage 8.1 - 8.5.
- Antwort: **Nein.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

9.1 BU-Leistung**Anzeigefrist für den Eintritt der BU**

Frage: Haben Sie eine Anzeigefrist für die Geltendmachung der BU-Leistung?
Hinweis: In den Fragen ab "8.3" wird die "Leistungspflicht" behandelt, im Fragenkreis "9" der "Leistungsbeginn".

Erläuterung: Trotz des Verzichtes auf eine Anzeigefrist könnte sein, dass die BU-Leistung erst ab der Meldung der BU (und nicht rückwirkend) erfolgt. Sollte im Rahmen der Ausschreibung so ein Fall auftreten, so wird eine eventuell in dieser in Frage gegebene "Nein"-Antwort in "Ja" abgeändert und die Anzeigefrist in Frage "9.2" angegeben. Eine gesetzliche Anzeigefrist gibt es nicht. Häufig wird verlangt, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat, d.h. dass der VN nach der Kenntnis seiner BU die Meldung nicht schuldhaft verzögern darf. Der Versicherer kann eine Anzeigefrist (Ausschlussfrist) in seinen Bedingungen vorsehen.

Antwort: **Nein****9.2 BU-Leistung****Länge der Anzeigefrist**

Frage: Wenn die Frage 9.1 mit "Ja" beantwortet wurde: Wie lange ist diese Anzeigefrist?
Hinweis: Nach § 1 Absatz 4 der „Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung“ des GDV vom 28.12.2007 muss die Meldung innerhalb von 3 Monaten nach dem Eintritt der BU erfolgen.

Erläuterung: Wird eine Anzeigefrist versäumt, so besteht der Anspruch auf Leistung erst mit Beginn des Monats der Mitteilung. Grundsätzlich entsteht der Anspruch auf BU-Rente mit Ablauf des Monats, in dem die BU eingetreten ist, sofern die BU innerhalb der vorgesehenen Frist (Frage 9.1/9.2) angezeigt wurde. Dieser Leistungsbeginn gilt auch für Versicherer, die in ihren Bedingungen keine Anzeigefristen vorsehen.
Hinweis: Nach der Rechtsprechung kann sich der Versicherer auf die Versäumung der Anzeigefrist nicht berufen, wenn den VN kein Verschulden trifft. Das fehlende Verschulden muss der VN allerdings beweisen.

Antwort: **0 Monate**
*Keine Monatsangabe, weil es keine Anmeldefrist gibt. Die Anmeldefrist ist unbegrenzt und nur den gesetzlichen Verjährungsfristen unterworfen.***9.3 BU-Leistung****Erheblich verspätete Anzeige**

Frage: Zusatzfrage, wenn die Frage 9.1 mit „Nein“ beantwortet wurde: Leisten Sie in jedem Fall rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der BU, auch wenn die Anzeige Monate oder Jahre später erfolgte?
Hinweis: Von dieser Frage werden nicht die allgemeinen Verjährungsfristen erfasst. Unabhängig davon, ob die Frage mit „Ja“ beantwortet wurde, muss der VN die Verjährungsfristen beachten.

Erläuterung: Häufig wird keine starre Meldefrist festgelegt, sondern verlangt, dass die Meldung unverzüglich zu erfolgen hat, d.h. dass der VN nach der Kenntnis seiner BU die Meldung nicht schuldhaft verzögern darf. Dabei muss der VN geltende Verjährungsfristen beachten. Konsequenz ist, dass der Versicherer erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige leisten muss und nicht rückwirkend ab Eintritt der BU.
Hinweis: Wurde bei Vertragsbeginn eine Karenzzeit vereinbart, so verschiebt sich der Leistungsbeginn um die vereinbarte Karenzzeit (vgl. Erläuterung in Frage 8.4).

Antwort: **Ja**
*Keine Meldefrist.***9.4 BU-Leistung****Leistungsentscheidung: Bearbeitungsgarantie**

Frage: Innerhalb welcher Frist informieren Sie den VN bei Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen über Ihre Leistungsentscheidung?

Antwort: **Innerhalb von 4 Wochen.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

9.5 BU-Leistung

Zeitlich befristetes Anerkenntnis

Frage: Gibt es eine Höchstgrenze der Befristung, wenn Sie ein zeitlich befristetes Anerkenntnis abgeben?

Erläuterung: Ein zeitlich befristetes Anerkenntnis wird abgegeben, wenn von der abschließenden Prüfung einzelner Punkte (z.B. Verweisungstätigkeit) vorläufig abgesehen wird, weil sie zeitnah nicht möglich ist. Von diesen nicht abschließend geprüften Merkmalen abgesehen hat der Versicherer seine Leistungspflicht bejaht. Ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist für den Versicherer bindend. Ein solches Anerkenntnis darf nur einmalig abgegeben werden. Außerdem ist ein sachlich hinreichender Grund dafür erforderlich, dass der Versicherer noch kein endgültiges Anerkenntnis abgibt.
 Beim unbefristeten Anerkenntnis befindet sich der VN in einer gesicherten Rechtsposition. Daher möchte der VN beim befristeten Anerkenntnis zumindest wissen, wann eine endgültige Entscheidung über die Leistungspflicht erfolgt.

Antwort: **Für maximal 12 Monate.**

10.1 Stundung der Beitragszahlung

Stundung möglich?

Frage: Der Versicherte hat einen Antrag auf BU-Leistungen gestellt. Frage: Wird die Beitragszahlung bis zur Entscheidung des VU über die BU-Leistung zurückgestellt (gestundet)?

Erläuterung: Die Stundung erfolgt entweder auf Antrag oder automatisch.

Antwort: **Ja**

10.2 Stundung der Beitragszahlung

Verzicht auf Stundungszinsen

Frage: Wenn Frage 10.1 mit "Ja" beantwortet wurde: Wird auf die Verzinsung dieser Beiträge (Stundung) verzichtet
 a) bei Anerkennung des Antrages auf BU-Leistung durch das VU?
 b) bei Ablehnung des Antrages auf BU-Leistung durch das VU?
 c) bis zur letztinstanzlichen gerichtlichen Entscheidung?
 Alle Antworten zu: a,b,c bitte jeweils mit Ja/Nein beantworten.

Antwort: **Ja**

11.1.1 Garantie-Erklärung (als selbständige) BUV

Keine Leistungskürzungen im laufenden Vertrag

Frage: Sehen Sie eine einseitige Bedingungs- und/ oder Tarifierfassung im laufenden Vertrag vor?
 Hinweis: Die Frage bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer (Versicherungsdauer und Leistungsdauer).

Erläuterung: Gemeint sind hier NICHT Änderungen:
 - der tariflichen Beiträge oder
 - der künftigen Überschussbeteiligung
 - Änderungen von Bedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden (§ 164 VVG).
 Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

11.1.2 Garantie-Erklärung (selbständige) BUV - § 163 VVG

Keine Beitragsanpassung

Frage: Verzichten Sie auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung nach § 163 (1) VVG?

Hinweis: Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie auf die Rechte des § 163 (1) VVG zwar nicht verzichten, diese Rechte aber ganz außerordentlich beschränken. Der Verweis auf die Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders oder der Aufsichtsbehörde ist in diesem Sinne keine Einschränkung des § 163 VVG.

Erläuterung: Der § 163 VVG gibt dem Versicherer die Möglichkeit, unter bestimmten, strengen Voraussetzungen die tariflichen Beiträge zu ändern. Die Berechtigung zur Änderung muss durch einen unabhängigen Treuhänder oder durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.
 Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

11.1.3 Garantie-Erklärung (selbständige) BUV**Keine Kürzung zugesagter Überschüsse**

Frage: Verzichten Sie auf die Kürzung bereits zugesagter Überschüsse?

Erläuterung: Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

11.2.1 Garantie-Erklärung BUZ (als Zusatzversicherung)**Keine Leistungskürzung im laufenden Vertrag**

Frage: Sehen Sie eine einseitige Bedingungs- und/ oder Tarifierfassung im laufenden Vertrag vor?

Hinweis: Die Frage bezieht sich auf die gesamte Vertragsdauer (Versicherungsdauer und Leistungsdauer).

Erläuterung: Gemeint sind hier NICHT Änderungen:

- der tariflichen Beiträge oder
- der künftigen Überschussbeteiligung.
- Änderungen von Bedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden (§ 164 VVG).

Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **Nein**

11.2.2 Garantie-Erklärung BUZ (Zusatzvers.) - § 163 VVG**Keine Prämienanpassung**

Frage: Verzichten Sie auf das Recht zur Neufestsetzung der vereinbarten Prämie nach § 163 (1) VVG?

Hinweis: Bitte teilen Sie es uns mit, wenn Sie auf ihr Recht aus § 163 (1) VVG zwar nicht verzichten, dieses aber ganz außerordentlich beschränken. Der Verweis auf die Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders oder der Aufsichtsbehörde ist in diesem Sinne keine Einschränkung des § 163 VVG.

Erläuterung: Der § 163 (1) VVG gibt dem Versicherer die Möglichkeit, unter bestimmten, strengen Voraussetzung die vereinbarte Prämie zu ändern. Die Berechtigung zur Änderung muss durch einen unabhängigen Treuhänder oder durch die Aufsichtsbehörde geprüft und bestätigt werden.

Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **Ja**

Als Voraussetzung für diese Sonderleistung muss zu Vertragsbeginn folgende Kombination vorliegen:

1. der Antrag auf BU bei der NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und
2. der Antrag auf mindestens 15 Euro Krankentagegeld ab dem 43. Tag bei der NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
3. die trixi® iv-individualvereinbarung® / KMU-Produkt

Wird die KT-Versicherung bei der Krankenversicherung AG beendet, entfallen automatisch die Sonderleistungen des KMU Produktes.

11.2.3 Garantie-Erklärung BUZ (Zusatzvers.)**Keine Kürzung zugesagter Überschüsse**

Frage: Verzichten Sie auf die Kürzung bereits zugesagter Überschüsse?

Erläuterung: Hinweis: Diese Frage bezieht sich nur auf die BUZ. Die selbständige BUV ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **Ja**

11.3 Wenn BUZ nicht mehr notwendig ist**BUZ separat kündbar?**

Frage: Ist die BUZ durch den Versicherungsnehmer separat kündbar? Wenn ja, Besonderheiten oder Einschränkungen bekannt geben.

Hinweis: Bitte geben Sie an, wenn zwar die separate Kündigung zugelassen, aber Rückkaufwert nicht vollständig ausgezahlt wird (z. B. Kostenabzüge bei den Deckungsrückstellungen u. dgl.).

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Ja, in den letzten 5 Versicherungsjahren nur zusammen mit der Hauptversicherung.

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

12.1.1 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen

Verzicht auf Prämienerrhöhung - § 19 (4), (6) VVG

Frage: Verzichten Sie auf Ihr Recht zur Prämienerrhöhung nach § 19 (4), (6) VVG?

Erläuterung: Der Versicherer kann den Vertrag auch im Falle einer entschuldigten Anzeigepflichtverletzung kündigen. Dies gilt allerdings nur, wenn der Versicherer den Vertrag auch nicht zu anderen Bedingungen geschlossen hätte (vertragshindernder Umstand). Wäre der Vertrag jedoch zu anderen Bedingungen zustande gekommen (vertragsändernder Umstand), steht dem Versicherer lediglich ein Vertragsänderungsrecht zu (Prämienerrhöhung siehe Frage 12.1.1 oder Gefahrausschluss siehe Frage 12.1.2). Der Versicherer kann in diesem Fall nicht kündigen.

Antwort: **Ja**

12.1.2 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen

Verzicht auf das Recht auf Gefahrausschluss - § 19 (4), (6) VVG

Frage: Verzichten Sie auf Ihr Recht auf Gefahrausschluss ab der laufenden Versicherungsperiode, wenn der VN eine Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat?

Erläuterung: Siehe Frage 12.1.1.

Antwort: **Ja**

12.1.3 Folgen unverschuldeter Anzeigepflichtverletzungen

Verzicht auf Kündigungsrecht - § 19 (3) VVG

Frage: Verzichten Sie auf Ihr Kündigungsrecht, wenn der VN eine Anzeigepflicht unverschuldet verletzt hat?

Erläuterung: Auch bei einer unverschuldeten Anzeigepflichtverletzung hat der Versicherer nach § 19 (3) VVG das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Monatsfrist zu kündigen, sofern nicht nur ein vertragsändernder Umstand vorliegt (siehe Frage 12.1.1 und 12.1.2).

Antwort: **Ja**

12.2.1 Fragen zum Arbeitseinkommen

Ab welcher Leistungshöhe

Frage: Ab welcher beantragten, jährlichen Leistungshöhe aus der BUZ / BUV stellen Sie Fragen zum Arbeitseinkommen?

Antwort: **20.001 €**

Fragen nach Arbeitseinkommen werden generell im Antrag gestellt.

12.2.2 Fragen zum Arbeitseinkommen

Nachweis der Einkünfte

Frage: Ab welcher beantragten jährlichen Leistungshöhe aus der BUZ / BUV lassen Sie sich Nachweise über die Einkünfte geben?

Antwort: **20.001 €**

12.3.1 Garantie-Erklärung zukünft. Überschussbeteiligung

Nachversicherungsklausel bei Bonustarifen vor dem Leistungsfall

Frage: Wenn die Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistung eingesetzt werden (z. B. Überschuss- oder Bonusrente): Bieten Sie in den Bedingungen für den Fall, dass die künftigen Überschussanteile (VOR Eintritt des Leistungsfall)es reduziert werden, die Garantie, dass die versicherte Leistung der bisherigen Höhe gegen Beitragszahlung angepasst werden kann?

Erläuterung: Das Bonussystem sieht regelmäßig vor, dass die Überschussanteile als Beitrag für eine Erhöhung der versicherten Leistung verwendet werden dürfen. Bei einer Verminderung der Überschussanteile sinkt die Bonusrente ganz oder teilweise - und damit auch die versicherte Zusatzleistung (Bonus). Die Garantieerklärung in den Bedingungen stellt sicher, dass der VN in diesem Fall den entfallenden Beitragsteil selbst aufstocken und damit ohne erneute Gesundheitsprüfung die Zusatzleistung (Bonus) beibehalten kann (Nachversicherungsklausel).

Hinweis: Falls diese Garantie nicht aus den Bedingungen hervorgeht, so können Sie eine Garantieerklärung in der „iv“ abgeben.

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

12.3.2 Garantie-Erklärung zukünft. Überschussbeteiligung

Überschussbeteiligung bei Bonustarifen nach Eintritt d. Leistungsfalls

Frage: Wenn die Überschussanteile zur Erhöhung der versicherten Leistung eingesetzt werden (z.B. Überschuss- oder Bonusrente): Ist NACH Eintritt des Leistungsfall es eine einmal erreichte Erhöhung aufgrund der Überschussbeteiligung für die gesamte Dauer des Leistungsfall es garantiert?

Erläuterung: 1. Bei BU-Renten (also nach dem Eintritt der BU) werden Überschussanteile zur Erhöhung der Leistung eingesetzt. Das heißt, die BU-Rente ist tatsächlich höher als ursprünglich abgeschlossen.
2. Sofern kein Bonustarif angeboten wird, ist die Antwort in der Ausschreibung immer "Ja".

Antwort: **Ja**

13.1.1 BUV: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfall es versichert ist:

Frage: Bieten Sie einen Optionstarif an, der vorsieht, dass die Dynamik (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt wird?

Erläuterung: Diese Frage bezieht sich nur auf die selbständige BUV. Bei der BUV ist sozusagen die Rente der BUV die "Hauptversicherung". Die BUZ ist ein "anderer Tarif".

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

13.1.2 BUV: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU - immer?

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfall es NICHT oder NICHT MEHR versichert ist.

Frage: Bieten Sie einen Optionstarif an, der vorsieht, dass die Dynamik (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt wird?

Erläuterung: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

13.2 BUV: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt

Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU

Frage: Wenn 13.1 mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

- a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU
- b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU
- c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU
- d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

13.3 BUV: Dynamische Erhöhung

Prozentsatz, Index oder Methodik

Frage: Wenn 13.1 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

13.4 BUV: Weiterführung der Dynamik**Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit**

Frage: Ist eine weitere Dynamik (Beitrags- und/oder Leistungsdynamik) ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich, wenn der VN vorübergehend BU-Rente bezogen hat und wieder gesund ist (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt)?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) IN JEDEM FALL fortgeführt wird.

Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Zusätzlicher redaktioneller Hinweis:

a) Beitragsdynamik: Diese muss beim Eintritt der BU noch möglich gewesen sein.

Der Versicherer bietet jedes Jahr eine Erhöhung von Leistung und Beitrag an. Nimmt der VN dieses Angebot zumindest jedes 2. Jahr an (bei manchen Tarifen jedes 3. Jahr), dann bleibt die Beitragsdynamik „aktiv“. Das bedeutet, dass der Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit erneut die Möglichkeit einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag anbietet.

b) Leistungsdynamik: Diese wird bereits bei Antragstellung gegen einen Mehrbeitrag vereinbart. Das bedeutet, dass sie beim Eintritt des BU Leistungsfalls immer besteht.

Antwort: **(keine Antwort)**
Anderer Tarif

14.1.1 BUZ: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt**Hauptversicherung: Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU**

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfallles noch versichert ist:

Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt?

Frage a) in der Hauptversicherung (HV)?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Im NORMALLFALL wird die Dynamik (=Beitragsdynamik) der Hauptversicherung nach Eintritt des Leistungsfallles NICHT weitergeführt.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
Bei Tarif "Bp" (= Beitragsfreistellung plus) ist eine beitragsfreie Dynamik für die Grundversicherung auch nach Eintritt der BU eingeschlossen.

14.1.2 BUZ: Dynamische Erhöhung ab Leistungseintritt**BU-Rente: Fortdauer der Dynamik nach dem Eintritt der BU**

Frage: Wenn bereits bei der Antragstellung die Dynamik (= Beitragsdynamik) mitversichert war und bei Eintritt des Leistungsfallles noch versichert ist.

Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt?

Frage b) in der Zusatzversicherung (BUZ)?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Im NORMALLFALL wird die Dynamik der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfallles NICHT weitergeführt. Die Erhöhung der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfallles erfolgt im NORMALLFALL nur durch die sogenannte Überschussrente.

Antwort: **Nein**

14.2.1 BUZ: Dyn. Erh. der HV ab Leistungseintritt**Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU**

Frage: Wenn 14.1.1 (= Hauptversicherung) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?

b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?

c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?

d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Antwort: **a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU.**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

**14.2.2 BUZ: Dyn. Erh. der BU-Rente ab Leistungseintritt
Finanzierung der Dynamik nach Eintritt der BU**

Frage: Wenn 14.1.2 (= Rente aus der BUZ) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik
 a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?
 b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?
 c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?
 d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Antwort: **Entfällt wegen „Nein“ in Frage 14.1.2.**

**14.2.3 BUZ: Dynamische Erhöhung
Prozentsatz, Index oder Methodik**

Frage: Wenn 14.1.1 oder 14.1.2 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?

Antwort: **Im BU-Leistungsfall wird der fest vereinbarte Dynamikprozentsatz beibehalten, maximal 10 %.
 Alternativ: Ist die Steigerung entsprechend des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbart, beträgt der Dynamikprozentsatz nach Eintritt der BU 5 %.**

**14.3 BUZ: Weiterführung der Dynamik
Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit**

Frage: Die Frage 14.3 bezieht sich auf die Fragen 14.1.1 + 14.1.2.
 Wenn während der Leistungsphase die Dynamik **BEDINGUNGSGEMÄß** nicht fortgeführt werden konnte (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt):
 Frage: Setzt dann die Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder ein?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) immer fortgeführt wird.
 Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Zusätzlicher redaktioneller Hinweis:
 a) Beitragsdynamik: Diese muss beim Eintritt der BU noch möglich gewesen sein.
 Der Versicherer bietet jedes Jahr eine Erhöhung von Leistung und Beitrag an. Nimmt der VN dieses Angebot zumindest jedes 2. Jahr an (bei manchen Tarifen jedes 3. Jahr), dann bleibt die Beitragsdynamik „aktiv“. Das bedeutet, dass der Versicherer zur nächsten Hauptfälligkeit erneut die Möglichkeit einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag anbietet.
 b) Leistungsdynamik: Diese wird bereits bei Antragstellung gegen einen Mehrbeitrag vereinbart. Das bedeutet, dass sie beim Eintritt des BU Leistungsfalls immer besteht.

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**
*In Tarif "Bp" (= Beitragsfreistellung plus): ja.
 Sonst: ja, wenn nach Eintritt des Versicherungsfall maximal 24 Monate BU Rente gezahlt wurde.*

**14.4.1 Option-BUZ: Dyn. Erhöhung ab Leistungseintritt
Hauptversicherung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand**

Frage: Wenn die Dynamik (= Beitragsdynamik) bei Eintritt des Leistungsfalles NICHT oder NICHT MEHR versichert ist. Setzt dann die Dynamik nach Eintritt der BU ein (bzw. wieder ein)?
 Frage a) in der Hauptversicherung (HV)?
 Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Gemeint ist, ob die Dynamik a) der Hauptversicherung, b) der BU-Rente nach Eintritt der BU IMMER gegeben ist, UNABHÄNGIG davon (vgl. Frage 14.1.1), ob diese Dynamik während der Versicherungsdauer bestanden hat oder nicht. Gefragt ist nach einer Option, die (zum Beispiel gegen einen zusätzlichen Beitrag) bereits bei Vertragsbeginn bestanden hat.

Antwort: **Nein**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

14.4.2 Option-BUZ: Dyn. Erhöhung ab Leistungseintritt

BU-Rente: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand

Frage: Wenn die Dynamik (= Beitragsdynamik) bei Eintritt des Leistungsfalles NICHT oder NICHT MEHR versichert ist. Wird dann die Dynamik der BU-Rente (= Leistungsdynamik) nach Eintritt der BU weitergeführt?

Frage b) in der Zusatzversicherung (BUZ)?

Hinweis: Gemeint ist nicht die Überschussrente!

Erläuterung: Gemeint ist, ob die Dynamik der Hauptversicherung nach Eintritt der BU immer gegeben ist, UNABHÄNGIG davon (vgl. Frage 14.1.2), ob die Dynamik der Hauptversicherung während der Versicherungsdauer bestanden hat. Im NORMALFALL wird die Dynamik der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfalles NICHT weitergeführt. Die Erhöhung der BU-Rente nach Eintritt des Leistungsfalles erfolgt im NORMALFALL nur durch die sogenannte Überschussrente.

Antwort: **Nein**

14.5.1 Option-BUZ: Dyn. Erh. der HV ab Leistungseintritt

Finanzierung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand

Frage: Wenn die Frage 14.4.1 (= Hauptversicherung) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?

b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?

c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?

d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Antwort: **Entfällt, wegen "Nein" in 14.4.1.**

14.5.2 Opt.-BUZ: Dyn. Erh. BU-Rente ab Leistungseintritt

Finanzierung: Wenn Dynamik bei Eintritt der BU NICHT bestand

Frage: Wenn die Frage 14.4.2 (= Rente aus der BUZ) mit "Ja" beantwortet wurde, wie erfolgt dann die Finanzierung der Dynamik

a) mit zusätzlichen Beiträgen ab Vertragsbeginn bis zum Eintritt der BU?

b) mit zusätzlichen Beiträgen nach Eintritt der BU?

c) ohne zusätzliche Beiträge nach Eintritt der BU?

d) durch Kürzung der Überschussbeteiligung?

Antwort: **Entfällt wegen „Nein“ in Frage 14.4.2.**

14.5.3 Option-BUZ: Dynamische Erhöhung

Prozentsatz, Index oder Methodik

Frage: Wenn die Frage 14.4.1 oder 14.4.2 mit "Ja" beantwortet wurde, mit welchem Prozentsatz oder nach welcher Methodik erfolgt dann die Dynamik (zumindest)?

Antwort: **Der für die Grundversicherung vereinbarte Erhöhungsprozentsatz.**

14.6 Option-BUZ: Weiterführung der Dynamik

Reaktivierung nach dem Wegfall der Berufsunfähigkeit

Frage: Die Frage 14.6 bezieht sich auf die Fragen 14.4.1 + 14.4.2. Wenn während der Leistungsphase die Dynamik BEDINGUNGSGEMÄß nicht fortgeführt werden konnte (Hinweis 1: Nur dann stellt sich die Frage überhaupt).

Frage: Setzt dann die Dynamik ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder ein?

Hinweis: Die Antwort ist immer "Ja", wenn die Dynamik (bedingungsgemäß) immer fortgeführt wird.

Erläuterung: Eine bereits anerkannte Berufsunfähigkeit, bei der auch die BU-Rente geleistet wird, kann wieder wegfallen, zum Beispiel durch entsprechende Verbesserung des Gesundheitszustandes oder wenn der VN in einem neu erlernten Beruf tätig ist (siehe auch Frage 2.6).

Antwort: **(keine eindeutige Ja/Nein-Antwort)**

Beitragsdynamik:

Das Recht auf Erhöhungen erlischt, wenn die versicherte Person ganz oder teilweise BU oder pflegebedürftig geworden ist. Im Falle der ersten Reaktivierung (Wiedereintritt in das Berufsleben) lebt das Recht auf Erhöhungen wieder auf, wenn die BU bzw. Pflegebedürftigkeit höchstens 24 Monate bestanden hat. (Quelle: Beitragsdynamik §5 Absatz 4)

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

14.7 Beitragsdynamik bei Risiko-BUZ**Beitragsdynamik für jede Tarifart der BUZ**

Frage: Kann bei der Kombination Risiko-Lebensversicherung mit BUZ die Beitragsdynamik immer genauso abgeschlossen werden, wie bei der Kombination Kapital-Lebensversicherung mit BUZ?
Hinweis: Bitte geben Sie in jedem Fall hier an, wenn die Beitragsdynamik in anderen Kombinationen nicht versichert werden kann. Beispiel Leibrentenversicherung mit BUZ.

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

15.1 Copyright und Urheberrechte**Teilnahmebedingungen zur iv-Individualvereinbarung®**

Frage: Wenn ein Antrag auf Berufsunfähigkeitsversicherung mit dem „iv-Vermerk“ „Es gilt die iv-individualvereinbarung® trixi / Bayerischer Rundfunk in der bei Antragstellung aktuellen Version“ (oder - in der Praxis häufig verwendete Kurzformen: „Es gilt die iv“; „Es gilt die Individualvereinbarung“, „Es gilt die trixi-iv“ ... oder ähnlich) vorgelegt wird: Werden Sie diesen oder einen ähnlichen Vermerk ohne Ausnahme nur dann polizieren, wenn dem betreffenden Antrag ein Zertifikat der trixi® beigefügt ist?

Aus der Antwort „Ja“ folgt in dieser Frage: Das VU (= Versicherungsunternehmen) akzeptiert die Teilnahmebedingungen.

Erläuterung: Anträge mit „iv“ dürfen nur dann poliziert werden, wenn

a) in jedem einzelnen Antrag das Zertifikat über die Lizenz- und Urheberrechte der Firma trixi® als Herstellerin der „iv“ beigefügt ist.

Die „iv“ als Sondervereinbarung zur Police kann nur von besonders autorisierten Vermittlern (Beratern) oder von besonders autorisierten „Einreichungsstellen“ (der Vermittler / Berater selbst, sowie Pools, Vertriebe, Backoffice und dergleichen) angefordert werden.

Kennzeichnung im Zertifikat:

Im Zertifikat sind Vermittler (Berater) unter „Lizenznehmer“ hinterlegt. Erfolgt die Einreichung über eine Einreichungsstelle, so ist diese im Zertifikat unter der Ziffer 4 hinterlegt.

Jeder autorisierte Vermittler ist bei trixi® erfasst. Bei iv-Anforderung wird die Autorisierung automatisiert und nach Stichproben überprüft.

Das Zertifikat muss als Anlage zum Antrag beigefügt sein und zumindest die Unterschriften der trixi® und des Vermittlers (Beraters) enthalten. Die Unterschrift des VN mit der Erklärung zum Datenschutz und zum Informationsaustausch muss zumindest beim Vermittler (Berater) hinterlegt sein. Der Vermittler (Berater) muss diese auf erste Anforderung allen berechtigten Beteiligten vorlegen.

b) Liegt ein derartiges Zertifikat nicht vor, so kann der Versicherer den Antrag an die „Einreichungsstelle“ zurück geben.

Nimmt der Versicherer den Antrag ohne Zertifikat an, so muss er die trixi® informationssysteme als Hersteller und Inhaber der Urheberrechte hierüber informieren. Eine besondere Zustimmung des Vermittlers (Beraters) bzw. der „Einreichungsstelle“ ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die AGB der trixi® sind auf der Webseite veröffentlicht und damit für jede „Einreichungsstelle“ als Vollkaufmann bereits über diesen Weg bindend.

Aus der Antwort "Ja" folgt in dieser Frage: Das VU (= Versicherungsunternehmen) akzeptiert die Teilnahmebedingungen.

c) Vertragsverhältnisse und Autorisierung:

Teilnahme

- die erstmalige Teilnahme und die fortgesetzte Teilnahme ist für die VU kostenfrei
- bei einem Wechsel (mal Teilnahme an der „iv“ – dann wieder nicht) kann eine Vereinbarung über die Kostenpflicht erfolgen.

Vertragspartner:

Vertragspartner in der Anwendung der „iv“ sind trixi® und der Makler / Berater.

Der Versicherer kann in einem separaten Vertrag für die bei ihm mit der „iv“ eingereichten Anträge die Kosten bzw. die Finanzierung übernehmen.

Ein Beratungsverhältnis zu Versicherungsunternehmen besteht nicht.

Die Vermittlung oder Beratung der „iv“ kann grundsätzlich von jedem Vermittler oder Berater zu einer einheitlichen Gebührentabelle erfolgen. Bei der Einreichung von Anträgen über Dritte (Einreichungsstellen wie Pools, Vertriebe, Backoffice ...) ist die Autorisierung des Pools eine Grundvoraussetzung. Die Autorisierung erfolgt ebenfalls nach einheitlichen Modellen.

Antwort: **Ja**

N-KMU + KT6; BUZ-C

Antworten auf die Fragen zur Berufsunfähigkeitsversicherung, die im Rahmen o. g. Ausschreibung gestellt wurden.

Achtung: Muster!! Keine Individualvereinbarung!

781/212

Versicherer:	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG KMU = BU + mind. 15€ KT n. d. 6. Woche bei N	8656/2371
Versich. Person:	Mustermann Max	Geburtsdatum: 28.11.1988
Antragsdatum:	08.04.2011	Vertragsbeginn: 01.05.2011

15.2 Weitere Garantien

Individualvereinbarung schadet in keinem Fall

Frage: 1. Es ist richtig, dass die iv-Individualvereinbarung (bzw. Sondervereinbarung) den VN nicht schlechter stellt, als dies bei einer nicht getroffenen Individualvereinbarung der Fall wäre. Sollte ein Punkt dieser Individualvereinbarung rechtlich unwirksam sein, so bleibt der verbliebene Teil wirksam. Die Individualvereinbarung ist für die gesamte Dauer des Vertrages gültig.
 2. Ausnahmen müssten aufgrund besonderer Risikoverhältnisse (z.B. Gesundheitszustand, besonderer Risikoberuf, gefährliche Hobbys u.a) bei Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart werden.
 3. Es ist richtig, dass der VN nicht schlechter gestellt wird, wenn die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle „iv“ gegenüber der bei Vertragsschluss aktuellen „iv“ abweichende Regelungen enthielt. Es gilt somit die „iv“ mit den für den VN günstigeren Regelungen.

Unverzichtbar: Um an der Systematik der "BU-iv" (= "Rechtsverbindliche Leistungsaussagen in der BU als Bestandteil der Police) teilnehmen zu können, müssen alle 3 Garantiefragen (15.2 1.-3.) ohne Einschränkung mit "Ja" beantwortet werden!

Erläuterung: Diese Fragestellung soll mögliche Zweifel oder Bedenken bei Endverbrauchern, Versicherungsnehmern, Vermittlern, Berater, Verbraucherschutz, Journalisten u.a. von Anfang an beseitigen.

Antwort: **Ja**

15.3 Weitere Garantien

Vermerk in der Police

Frage: Wenn die „iv“ nicht Bestandteil des Vertrages werden soll – weist das VU den Makler auch in der Kopie der Police auf diese Veränderung hin?

Erläuterung: Fall 1: Soll die „iv“ Policenbestandteil werden und wurde dies im Antrag entsprechend vermerkt, muss der Versicherer in der Police nicht ausdrücklich auf die Geltung der „iv“ hinweisen. Es gilt das, was beantragt wurde.
 Fall 2: Nur dann, wenn der Versicherer die „iv“ nicht akzeptiert, muss er darauf in der Police deutlich hinweisen. Gleichwohl ist ein Vermerk, dass die Individualvereinbarung Policenbestandteil ist, sowohl für den Vermittler als auch für den VN hilfreich.
 Sollte so ein "Fall 2" jemals vorkommen, so bitten wir umgehend um Rückmeldung an den Hersteller trixi informationssysteme GmbH. Mail: bu@individualvereinbarung.de

Antwort: **Ja**

15.4 Leistungsverbesserungen in der Zukunft

Geltung von Leistungsverbesserungen

Frage: Wenn in dem hier (im Zusammenhang mit der Individualvereinbarung) abgeschlossenen Tarif zu einem späteren Zeitpunkt Verbesserungen in den Leistungen eingeführt werden: Gelten dann diese Verbesserungen automatisch für alle Versicherungsverträge dieses Tarifes?

Antwort: **Nein**

16 Anzeige der Antworten in der iv-Software

Kein Ausdruck aus dem Programm

Frage: Sind Sie mit der Veröffentlichung Ihrer Antworten einverstanden?
 Sofern diese Frage 16 mit "Ja" beantwortet wird, können die Angaben auch in einem Vergleich mit Tarifen von VU verwendet werden, die nicht an der öffentlichen Ausschreibung der „iv“ teilnehmen.

Erläuterung: Veröffentlichung auf dem Bildschirm. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen der Frage 15.1: Ein Ausdruck Ihrer Antworten aus der BU-Software ist nicht möglich, wenn Frage 15.1 mit "Nein" beantwortet wurde.

Antwort: **Ja**